

16. Wahlperiode

**Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

<b>72. Sitzung des Petitionsausschusses am 04.04.2017</b>	<b>Seite 3 – 72</b>
<b>73. Sitzung des Petitionsausschusses am 02.05.2107</b>	<b>Seite 73 - 123</b>



**16-P-2012-00627-00**Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten, im Dienste des Landes stehenden Lehrerinnen und Lehrern Zugang zu einem Jobticket zu verschaffen, für politisch überaus unterstützenswert. Das Land sollte als Dienstherr bzw. Arbeitgeber in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnehmen. Schwierigkeiten organisatorischer Art dürfen diesem Ziel letztlich nicht entgegenstehen.

Aus diesem Grunde bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW), das Interesse unter den Lehrkräften an einem Jobticket landesweit zu eruieren. Weiterhin sollte geprüft werden, wie die Administration des Jobtickets organisiert werden könnte. In diesem Zusammenhang wäre zu ermitteln, welcher Stellenbedarf hierdurch entstünde und inwiefern dieser gegebenenfalls durch Aufschläge auf den Ticketpreis getragen werden könnte. Es ist weiterhin zu erwägen, inwieweit es rechtlich und praktisch möglich wäre, den monatlichen Beitrag gegebenenfalls unmittelbar durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung abführen zu lassen. Auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse wäre zu einem späteren Zeitpunkt mit den Verkehrsverbänden darüber zu verhandeln, inwieweit dort die Bereitschaft besteht, gegebenenfalls zumindest die kassenmäßige Abwicklung des Tickets selbst zu übernehmen.

Der Petitionsausschuss geht nach Erörterung mit der Landesregierung (MSW; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Inneres und Kommunales) davon aus, dass im Bereich des Verkehrsverbands Rhein-Sieg (VRS), in dessen Einzugsbereich der Petent wohnt, jedenfalls zunächst realistisch nur das sogenannte Fakultativmodell in Betracht kommt. Dabei würde die Bezirksregierung als Dachverband für die einzelnen „Unternehmen“, als welche die einzelnen Schulen anzusehen waren, fungieren. Insofern der VRS dieses Modell bislang lediglich für Unternehmen bis zu einer Belegschaftsgröße von 49 Mitarbeitern anbietet, die Lehrerkollegien aber regelmäßig diese Richtzahl überschreiten, besteht aus Sicht des Petitionsausschusses die Notwendigkeit weiterer Verhandlungen mit dem VRS, zu deren Erfolg eine vorherige Lösung des „Administrationsproblems“ wesentlich beitragen dürfte.

Als Fernziel hält es der Ausschuss für durchaus wünschenswert, nicht nur den Lehrern, sondern allen Landesbediensteten Zugang zu einem Jobticket zu eröffnen. Jedoch erscheint es sinnvoll, als „Pilotprojekt“ zunächst das Thema „Jobticket für Lehrer“ zu verfolgen, um die Komplexität der Problematik nicht noch weiter zu erhöhen.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung, ihm bis zum 17.10.2014 über die bis dahin erzielten Ergebnisse zu berichten. Auf dieser Grundlage wird der Ausschuss dann erneut mit der Landesregierung beraten und gegebenenfalls Empfehlungen zum weiteren Vorgehen aussprechen. Der vorliegende Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid.

**16-P-2014-06445-00**Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten intensiv auseinandergesetzt. Er musste jedoch zur Kenntnis nehmen, dass der Petent sowie zwei weitere Betroffene ihre Klage gegen die in Rede stehenden Bescheide zurückgenommen haben. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde daraufhin eingestellt. Aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit konnte und kann der Petitionsausschuss auf dieses Verfahren keinerlei Einfluss nehmen.

In der Sache hat der Petitionsausschuss erkannt, dass gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik die Ausbaugröße des Trinkwasserspeichers, des Wasserwerks und die Kapazität der Wassergewinnung (Tagesfördermenge) in erster Linie von dem höchsten Tagesverbrauchswert bestimmt wird, um die öffentliche Wasserversorgung im jeweiligen Versorgungsgebiet jederzeit sicherzustellen. Ein nutzbares Speichervolumen von rund 18.000 m<sup>3</sup> entspreche diesen technischen Anforderungen und liege bei Spitzenlastfaktoren von 1,5 bis 1,8 bei einer Versorgung von rund 80.000 Einwohnern im üblichen (unteren) Bereich.

Hinsichtlich der Frage nach einem UVP-Verfahren mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Petitionsausschuss erkannt, dass ein solches nur durchgeführt werden muss, wenn von einem Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erhöhung der Fördermenge um 0,2 Mio.

m<sup>3</sup>/a für einen Übergangszeitraum bis 2016 gegenüber dem damaligen Zustand (3,8 Mio m<sup>3</sup>/a) träten laut Auskunft der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) lediglich sehr geringe zusätzliche Absenkungen auf, die zeitlich und räumlich eng begrenzt seien, sowie innerhalb der jährlichen witterungsbedingten Schwankungen der Grundwasserflurabstände in diesem Gebiet lägen. Ab dem Jahr 2017 sollte die maximale Jahresförderung deutlich unter dem damaligen Zustand liegen. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen seien daher nicht zu erwarten gewesen.

Eine Grundwasserabsenkung im Naturschutzgebiet sei seinerzeit nicht festgestellt worden und auch künftig nicht zu erwarten. Die wasserwerksbedingte Grundwasserabsenkung bewege sich vollständig im Bereich der klimatisch bedingten Grundwasserschwankungen in Höhe von ca. 1 – 1,5 m.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (MKULNV) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2014-06999-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2014-08457-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2014-08932-00**

##### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und den zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Er ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass die aufgeworfene Problematik von Umfang und Lösungsmöglichkeiten den Rahmen eines Petitionsverfahrens sprengen würde. Er begrüßt daher die von der Landesregierung (Ministerium für Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) im Rahmen

des Erörterungstermins erklärte Bereitschaft, mit den Petenten unter Beteiligung der Fachreferenten des Hauses, der Landwirtschaftskammer und den Fachkollegen aus den Niederlanden die angesprochene Problematik der Gülleausbringung aus den Niederlanden zu erörtern und im Rahmen eines Erörterungsprozesses Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Das MKULNV wird gebeten, dem Petitionsausschuss über den Stand und die Ergebnisse dieser Gespräche zu berichten.

#### **16-P-2015-00729-01**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass den Kindern Mirveta, Senad, Senida und Engrita mittlerweile Aufenthaltserlaubnisse erteilt wurden. Sobald die Eltern die Voraussetzungen des § 25a des Aufenthaltsgesetzes erfüllen, insbesondere der Lebensunterhalt vollständig gesichert ist, kommt für sie ebenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht.

#### **16-P-2015-09082-01**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2015-09259-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat mit der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) eingehend die Frage erörtert, ob die Prüfung inlandsbezogener Abschiebehindernisse bezüglich in anderen EU-Staaten bereits anerkannter Flüchtlinge, die sich unrechtmäßig in Deutschland aufhalten, durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder durch die jeweilige Ausländerbehörde zu erfolgen hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MIK hierzu die Auffassung vertritt, diese Prüfung obliege dem BAMF. Gleichzeitig wurde jedoch bekannt, dass das BAMF und die Bundesregierung die Ausländerbehörde als zuständig ansehen, und zwar selbst dann, wenn bereits eine Abschiebungsanordnung durch das BAMF getroffen wurde.

Es besteht Einvernehmen mit der Landesregierung, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn die inlandsbezogenen Abschiebehindernisse ordnungsgemäß geprüft wurden. Über die Frage der Zuständigkeit sollte so schnell als möglich ein Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern erzielt werden. Bis dahin sind aus Sicht des Ausschusses keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen in Bezug auf die genannte Personengruppe zulässig.

Dieser Beschluss ergeht daher als Zwischenbescheid. Das MIK wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der mit dem Bund und gegebenenfalls mit anderen Bundesländern hierzu geführten Gespräche fortlaufend zu informieren.

#### **16-P-2015-12114-00** Baugenehmigungen

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Grundstücke, auf denen eine Bebauung beabsichtigt ist, im Außenbereich der Gemeinde Kürten befinden und die Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilen sind.

Der derzeit geltende Flächennutzungsplan stellt die Grundstücke als Waldfläche dar. Darüber hinaus befinden sich die Grundstücke in einem Landschaftsschutzgebiet. Es handelt sich nicht um privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB. Nach § 35 Abs. 2 BauGB könnten im Einzelfall sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Bebauung beeinträchtigt hier jedoch öffentliche Belange, weil sie im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans steht, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt sowie die Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt. Eine Bebauung der Grundstücke ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich.

Auch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans führt zu keinem anderen Ergebnis, da sich die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke nicht in dem Bereich befinden, für den die Gemeinde Kürten ein Änderungsverfahren betreibt.

Im Übrigen betreffen die Grundstücksverhandlungen nur die Grundstücke, die in dem Bereich liegen, für den die Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt ist. Die Grundstücke der Petenten liegen jedoch außerhalb des Bereichs, für den die Änderung beabsichtigt ist, so dass für die Frage der Bebaubarkeit der Grundstücke der Petenten unabhängig von den benannten Grundstücksverhandlungen und unabhängig von der Fortführung und dem Ausgang des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans keine Änderungen zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2015-12318-00** Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort hat er sich ein Bild vom Garten des Petenten gemacht und mit diesem und den beteiligten Behördenvertretern die im Raume stehenden Verstöße und mögliche Lösungsansätze erörtert.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die im Garten befindlichen Anlagen zumindest teilweise nicht genehmigungsfähig sind. Daher begrüßt er die Zusage des Petenten, den überdachten Freisitz zeitnah zurückzubauen und gegebenenfalls durch eine genehmigungsfreie Pergola oder Ähnliches zu ersetzen. Der Ausschuss hat jedoch auch festgestellt, dass andere bauliche Anlagen möglicherweise legalisiert werden können. Hierzu bittet er die Beteiligten um Klärung, ob für den Zaun des Petenten aufgrund überwiegender Praxis im gesamten Plangebiet aus Gründen der Gleichbehandlung eine Legalisierung möglich ist. Auch hinsichtlich des Gartenhauses wird ein noch zu stellender Bauantrag unter verschiedenen Aspekten zu prüfen sein. Eine Genehmigungsfähigkeit wäre aufgrund der Größe der baulichen Anlage zumindest denkbar. Im Übrigen erscheint eine Genehmigung bei Eintragung einer Baulast auf dem Nachbargrundstück möglich.

Bezüglich der in Rede stehenden zwei nicht ohne Weiteres genehmigungsfähigen Vogelvolieren hat der Ausschuss erkannt, dass diese Teil einer großen Leidenschaft und eines intensiv betriebenen Hobbies sind. Daher empfiehlt er, unter Berücksichtigung der

Besonderheiten des Einzelfalls und des gesetzlich vorgeschriebenen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine rechtskonforme Lösung zu suchen. Bei der Entscheidungsfindung sollte dabei unter anderem bedacht werden, dass aufgrund des konstruktiven Verhaltens des Petenten hinsichtlich der übrigen Verstöße Lösungen gefunden und soweit möglich zeitnah umgesetzt werden sollen. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen stellen bereits erhebliche Belastungen dar, so dass weitere Maßnahmen nach Möglichkeit nur gestaffelt verlangt werden sollten.

**16-P-2015-12588-00**

Grundsicherung  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-12857-00**

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-12952-00**

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-07180-01**

Landschaftspflege  
Bauleitplanung  
Baugenehmigungen

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Bauleitplanverfahren der beiden Gemeinden befinden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Die Petentin wird daher im Rahmen der Verfahren nochmals die Gelegenheit bekommen, ihre Anregungen und

Bedenken vorzubringen, über die der jeweilige Rat nach einer sachgerechten Abwägung aller Belange zu entscheiden hat. Die Flächennutzungspläne bedürfen der Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung. Diese wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren prüfen, ob die Bauleitplanverfahren rechtmäßig durchgeführt worden sind.

Die anhängigen Bauleitplanverfahren sowie die nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben abzuwarten. Der Petentin wird empfohlen, ihre Anregungen und Bedenken insbesondere im Rahmen der Bauleitplanverfahren nochmals vorzubringen.

**16-P-2016-08568-01**

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-12589-01**

Rundfunk und Fernsehen

Zu dem erneuten Vorbringen des Petenten verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 05.04.2016, bei dem es im Wesentlichen verbleiben muss.

Soweit der Petent nun kritisiert, der öffentlich-rechtliche Rundfunk komme seinem Auftrag aus § 11 des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) nicht nach und leiste eine der nationalen und internationalen Verständigung sowie der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zuwiderlaufende Berichterstattung, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition zu entsprechen.

Aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes ergibt sich die staatsfreie Ausgestaltung des Rundfunks. Die Rundfunkfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert, der Rundfunk unterliegt keiner Zensur, sondern die Rundfunkveranstalter handeln und entscheiden sowohl in ihrer Programmwahl als auch bei ihrer redaktionellen Arbeit autonom und der Staat darf hierauf keinen Einfluss nehmen.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich mit Beschwerden über Programminhalte direkt an die jeweilige Rundfunkanstalt zu wenden.

Die Einschätzung des Petenten, der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe über die von ihm

erwähnten Themen nicht oder nicht in der von ihm gewünschten Ausführlichkeit berichtet, gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag gemäß RStV nicht erfüllt.

Die Befreiungsregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags lassen eine Befreiung von den Rundfunkbeiträgen wegen Programmkritik nicht zu.

**16-P-2016-12608-01**  
Denkmalpflege

Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.12.2016 zu ändern. Ein rechtsfehlerhaftes Handeln der unteren Denkmalbehörde ist nicht zu erkennen.

Hinsichtlich der vom Petenten benannten Verlängerung des Dachüberstands ist unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 7 der Bauordnung NRW keine Baugenehmigung erforderlich.

Aufgrund der Kommunikationsprobleme zwischen den Bewohnern bzw. Eigentümern der Siedlung der Kolonie und den Vertretern der Denkmalschutzbehörden empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) der Stadt vorzuschlagen, mit den Bewohnern besser zu kommunizieren, um so künftig Probleme zu vermeiden. Dies kann zum Beispiel durch eine Bürgersprechstunde oder gemeinsame Workshops zur Weiterentwicklung der Siedlung erfolgen.

**16-P-2016-12928-01**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Die Rechtmäßigkeit des Leistungsbescheids vom 10.05.2016 hinsichtlich der in der Vergangenheit entstandenen Abschiebungskosten wird derzeit gerichtlich überprüft. Der Petitionsausschuss kann keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben, denn Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Die von der Ausländerbehörde getroffene Maßnahme, den Petenten zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten, ist nicht zu beanstanden.

**16-P-2016-13173-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Antrag des Petenten auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Zwischenzeit zurückgenommen wurde.

Der Ausschuss sieht die Petition als erledigt an..

**16-P-2016-13431-01**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv geprüft.

Angesichts des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet und dem daraus resultierenden Nichtvorliegen der Voraussetzungen der §§ 25 Abs. 5, 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes sieht der Petitionsausschuss keine bestehende Bleibeperspektive für die Petenten. Er sieht allerdings für die älteste Tochter aufgrund ihrer sehr guten sprachlichen und schulischen Integration und der Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren, nach einer Ausreise die Möglichkeit eines Aufenthalts zu Ausbildungszwecken gegeben.

Der Petitionsausschuss bedankt sich beim Kreis Unna für die Bereitschaft, die Familie bis zum 15.06.2017 weiter zu dulden und der ältesten Tochter den Abschluss der Realschule zu ermöglichen und mit dem Jugendamt die Frage der Vormundschaft bzw. rechtlichen Vertretung nach einer Wiedereinreise zu klären. Ebenso bedankt er sich für die Zusage des Kreises, eine Vorabzustimmung für die Visumserteilung der Tochter abzugeben, so dass ihre Wiedereinreise beschleunigt erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten die rechtzeitige freiwillige Ausreise vor dem 15.06.2017, damit dem Beginn der Ausbildung am 01.10.2017 nichts im Wege steht.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-13757-00**  
Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort hatte er Gelegenheit, sich ein Bild von dem in Rede stehenden Zaun und der Umgebung zu machen. Er hat nach wie vor Zweifel, ob der Zaun rechtmäßig errichtet wurde, insbesondere unter dem Aspekt vermeintlichen Bestandsschutzes.

Der Petitionsausschuss erkennt jedoch auch die Zweifel der Landesregierung und der untergeordneten zuständigen Behörden, ob eine Beseitigung der Zaunanlage rechtmäßig angeordnet und durchgesetzt werden kann. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet auf eine vor Inkrafttreten der Eingriffsregelung errichtete Zaunanlage keine Anwendung. Soweit der Zaun lediglich erhalten und instandgesetzt wird, bildet sie daher keine taugliche Ermächtigungsgrundlage.

Darüber hinaus hat der Ausschuss erkannt, dass zur Unberührtheit der Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und Jagd im Landschaftsschutzgebiet unter anderem die Errichtung von Wildschadensschutzzäunen gehören kann.

Da die Zaunanlage kein Jagdgatter im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen darstellt, scheint auch eine nachträgliche Festsetzung von Wilddichten und anderen Nebenbestimmungen nicht möglich.

Weiterhin bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Anordnung zur Beseitigung der Zaunanlage auf Grundlage von § 4 Abs. 5 des Landesforstgesetzes (LFoG) vorliegen. Es gibt Hinweise darauf, dass die Zaunanlage bereits in den 70er Jahren forstbehördlich genehmigt worden ist. Unabhängig davon haben die höhere Forstbehörde mit Schreiben von Februar 1984 und das Ministerium mit Erlass von Januar 1990 einen schutzwürdigen Vertrauenstatbestand geschaffen, mit der Mitteilung, dass die Zaunanlage Bestandsschutz genieße.

Der Petitionsausschuss ist jedoch der Auffassung, dass Zaunanlagen im Wald trotz der Festsetzungen des Landschaftsplans nur das letzte Mittel zur Verhinderung von Wildschäden darstellen sollten. Er bittet deshalb die Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Naturschutz- und Jagdbehörde, mit den Eigenjagdbesitzern die freiwillige Beseitigung

der Zaunanlage oder zumindest einen freiwilligen Verzicht auf Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten zu vereinbaren. Sollten sich die Waldbesitzer nicht darauf einlassen, bittet er die Forstbehörde hilfsweise, ein Verwaltungsverfahren auf Grundlage von § 4 Abs. 5 LFoG zur Prüfung der Voraussetzungen zur Anordnung der Beseitigung der Zaunanlage als ungenehmigte Waldsperrung zu eröffnen und die Waldbesitzer zunächst aufzufordern, schriftliche Genehmigungsunterlagen vorzulegen.

**16-P-2016-13855-00**  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt intensiv informiert und die Rechtslage eingehend geprüft.

Nach Inaugenscheinnahme der örtlichen Gegebenheiten kann der Petitionsausschuss die Sorgen der Petentin und der zahlreich erschienenen Anwohner, dass die derzeitige Verkehrsregelung zu Belästigungen der Anwohner und möglicherweise zu Gefährdungssituationen führen kann, nachvollziehen.

Zwar hat die Stadt durch Aufstellen des Zeichens 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) mit dem Zusatzzeichen 1020-30 (Anlieger frei) an der Einmündung des Carl-Schmachtenberg-Wegs an der Ecke Ratinger Straße/Carl-Schmachtenberg-Weg bereits Maßnahmen ergriffen, um den Durchgangsverkehr durch die Straße, in welcher die Petentin wohnt, zu unterbinden. Allerdings scheinen die Maßnahmen mangels Kontrolle der Befolgung der verkehrsrechtlichen Anordnungen unterlaufen zu werden. Eine weitere mögliche Gefährdung für Fußgänger und insbesondere auch Kinder auf dem Schulweg scheint zudem dadurch zu bestehen, dass im Carl-Schmachtenberg-Weg jedenfalls von der Einmündung der Ratinger Straße bis zum Gartenkampsweg sowie in dessen unterem Bereich kein Gehweg existiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt zu prüfen, ob zur Verbesserung der Verkehrssituation und zur weiteren Minimierung möglicher Belästigungen und Gefährdungen die Möglichkeit zur Ausweisung des Bereichs des Carl-Schmachtenberg-Wegs von der Ratinger Straße, zumindest bis zur Einmündung des Gartenkampswegs, als verkehrsberuhigter Bereich besteht, so dass dieser entsprechend mit den Zeichen 325.1

(Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs) und 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs) beschildert werden könnte. In diesem Bereich sowie in einem beliebigen von der Stadt zu bestimmenden weiteren Bereich des Carl-Schmachtenberg-Wegs erscheint dies, da dort kein Gehweg existiert, ohne umfangreiche bauliche Maßnahmen möglich.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

#### **16-P-2016-13942-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent in der Vergangenheit aufgrund seines Verhaltens unterschiedliche Lockerungsstufen durchlaufen hat. Dem Petenten wird derzeit ausreichend die Möglichkeit eröffnet, sich im Freien aufzuhalten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **16-P-2016-14041-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Petent zum 01.04.2017 eine Ausbildung zum Altenpfleger begonnen und ihm die Ausländerbehörde eine Ausbildungsduldung erteilt hat. Seine Frau ist bereits im Besitz einer Ausbildungsduldung. Der minderjährige Sohn hat im Rahmen des Familienschutzes ebenfalls eine Duldung erhalten.

#### **16-P-2016-14051-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage intensiv geprüft.

Er bedauert, dass angesichts des schweren gesundheitlichen Schicksals der Petenten und der sich möglicherweise abzeichnenden Behandlungsmöglichkeit die Ausländerbehörden Münster und Köln trotz intensiver Erörterung des Falls nicht von sich aus bereit waren, eine weitere Duldung für die Familie auszusprechen.

Der Petitionsausschuss bittet die ebenfalls mit der Angelegenheit befasste Härtefallkommission, die Ausländerbehörden Münster und Köln zu ersuchen, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen. Die Ausländerbehörden werden gebeten, vor Abschluss des Verfahrens vor der Härtefallkommission keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ergreifen.

#### **16-P-2016-14066-00**

##### Bauordnung

##### Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv befasst und die Rechtslage eingehend geprüft.

Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten sein aufrichtiges Mitgefühl bezüglich der aus den Folgen des Brandes der benachbarten Doppelhaushälfte resultierenden Schäden aus. Insbesondere anhand der eindrucksvollen Schilderungen der Auswirkungen auf das tägliche Leben und die starken Beeinträchtigungen der Nutzung des eigenen Heims kann der Petitionsausschuss die Unzufriedenheit des Petenten mit dem aus seiner Sicht zögerlichen bzw. fehlenden Handeln der Gemeinde nachvollziehen. Allerdings ist festzustellen, dass mangels einer Ermessensreduzierung auf Null keine Verpflichtung der Stadt zum Tätigwerden bestand.

Angesichts der gravierenden Schäden und den damit verbundenen Einschränkungen des Petenten nimmt der Petitionsausschuss die Zusage der Stadt, die dem Petenten von seiner Versicherung bislang nicht entstandenen Schäden nochmals gewissenhaft auf ihre Ersatzfähigkeit zu prüfen, wohlwollend zur Kenntnis. Zugleich bedankt er sich für die erklärte Bereitschaft der Stadt, nochmals zu klären, ob über die Kommunalversicherung eine Entschädigung des Petenten auf Kulanzbasis möglich ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-14073-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage intensiv befasst und zwei Erörterungstermine durchgeführt.

Bei der durchgeführten Folgenabwägung kommt der Ausschuss im Rahmen einer Gesamtwürdigung der für und gegen den Mann der Petentin (im Folgenden M.) sprechenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass die Gründe für eine Aufhebung des bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots überwiegen. Er ist der Auffassung, dass M. wie ein faktischer Inländer zu behandeln ist und den Regularien des Strafrechts unterliegen sollte.

M. ist in Deutschland geboren und war noch nie in der Türkei. Er ist verheiratet und hat sechs Kinder. Zwei dieser Kinder sind minderjährig. Alle besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Seine Frau ist mit den Kindern mit Beginn seiner Inhaftierung nach Schwerte gezogen. Der Kontakt zu seiner Familie ist für M. von herausragender Bedeutung. Seit seiner Inhaftierung pflegt er eine intensive familiäre Beziehung über Besuche, Langzeitbesuche, Briefe und Telefonate. Trotz der Inhaftierung hat er sich stets verantwortungsvoll an der Erziehung der Kinder beteiligt, z. B. in schulischen Fragen. In Kontakt mit dem Sozialdienst und Sachbearbeitern der Stadt Schwerte kommt M. seiner Unterhaltspflicht für seine sechs Kinder nach.

Er ist Mitglied mehrerer Gruppen (Gruppe gegen Gewalt, Prisma, Vätergruppe). Von den Gruppenleitern wird er als verlässlich und engagiert beschrieben. Von zentraler Bedeutung ist sein Engagement für das Präventionsprojekt „Prisma“, bei dem er seit 2008 mitarbeitet. Die Gruppe besteht aus Gefangenen und Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt, dem Jugendamt und dem Ministerium für Inneres und Kommunales. Im Rahmen dieser Tätigkeit sucht M. Jugendliche und junge Erwachsene in Schulklassen und Jugendeinrichtungen auf und bestreitet Veranstaltungen mit sozial auffälligen Jugendlichen. Von dem Leiter des Präventionsprojekts wird ihm eine signifikant einzigartige Wirkung auf Jugendliche und junge Erwachsene aus kriminellen Subkulturen bescheinigt. M. positioniert sich unmissverständlich und absolut glaubwürdig gegen jede Form von Gewalt im Namen der Ehre. Sein Fehlen in diesem Projekt wird als nicht zu füllende Lücke bewertet.

Während der Haftzeit hat M. eine Berufsausbildung als Elektriker und eine CNC-Anschlussausbildung erfolgreich abgeschlossen. Seine Sozialprognose wird von einer externen Gutachterin als günstig

bewertet, da er durch die Ausbildung zum Elektriker ein solides Fundament für eine prosoziale Lebensführung geschaffen hat. Seine Zukunftsperspektive ist es, mit seiner Familie in Deutschland leben zu dürfen und für den Lebensunterhalt seiner Familie zu sorgen.

Die durch die Tat hervorgetretene Gefährlichkeit besteht nach Ansicht zweier Gutachten nicht mehr fort. M. trete entschieden gegen jede Form von körperlicher Gewalt auf.

Würde die Ausweisungsverfügung vollstreckt, müsste die Petentin eine dauerhafte Verletzung ihrer durch Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Familiengemeinschaft sowie ihre Kinder einen Verzicht auf die gelebten Umgangskontakte in Form einer intensiven Vater-Kind-Beziehung hinnehmen. Persönliche Umgangsrechte könnten auf unabsehbare Zeit nicht mehr wahrgenommen werden.

Losgelöst von der Rechtslage in der Türkei erscheint die Abschiebung einer Person, die der kurdisch-jesidischen Minderheit angehört, noch nie das Gebiet ihres Heimatlandes betreten hat und kein Türkisch spricht, vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dem Petitionsausschuss ebenfalls als bedenkenswert.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass eine Abschiebung die vom Gesetzgeber mit dem Strafvollzug nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Strafvollzugsgesetzes beabsichtigte Resozialisierung dauerhaft unmöglich machen würde. Die von der externen Gutachterin angesprochene „allmähliche, therapeutisch begleitete Wiedereingliederung perspektivisch mit der Ableistung eines Praktikums in einem Elektrobetrieb und bei entsprechender Bewährung die Verlegung in den offenen Vollzug“ würde bei Vollzug der Ausreiseverfügung vor diesem Hintergrund ad absurdum geführt.

Der Petitionsausschuss bittet daher die zuständige Ausländerbehörde, die bestehende Ausreiseverfügung aus den dargestellten humanitären Gründen aufzuheben. Infolgedessen würde das Gericht prüfen, ob eine Vollstreckung der Strafe zur Bewährung nach § 57 i.V.m. § 57a des Strafgesetzbuchs unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

**16-P-2016-14108-00**

Straßenverkehr

Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage intensiv informiert.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst mit Unverständnis und Unmut zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in Kenntnis der Tatsache, dass eine Petition eingereicht ist, wenige Wochen vor dem umfangreichen und unter Beteiligung von Ministerium, Bezirksvertretung, Stadt, Ortsvorstehern, Stadtverordneten und Polizeibehörde durchgeführten Besichtigungs- und Erörterungstermin durch Abschluss von Verträgen zur Errichtung der streitigen Lichtzeichensignalanlage Fakten geschaffen und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Petenten unterlaufen hat. Diese kurzfristige Eile der Behörde ist für den Petitionsausschuss umso unverständlicher, als dass die Anordnung der Stadt an den Landesbetrieb bereits aus dem Jahre 2014 stammt.

Die im Verfahren nicht erfolgte Beteiligung des Rates der Stadt wurde von den in der Erörterung anwesenden Stadtverordneten aus Sicht des Petitionsausschuss zu Recht bemängelt. Der Petitionsausschuss hält bei Maßnahmen von derartigen Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger eine breite demokratische Beteiligung und Legitimierung für unerlässlich. Er nimmt die Erklärung des Vertreters der Stadtverwaltung, dass er aus heutiger Sicht das Verfahren nicht ohne Ratsbeteiligung durchführen würde, zur Kenntnis.

Die Stadt wird gebeten, durch Ratsbeschluss festzustellen, ob als Alternativmaßnahme ein Kreisverkehr gewünscht ist

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Lichtzeichensignalanlage zu berichten, welche Auswirkungen die Anlage auf den Verkehr hatte, insbesondere ob es zu den von den Ortsvorstehern befürchteten Staus und einer vermehrten Benutzung von Ortsdurchfahrten zu deren Umgehung gekommen ist.

#### **16-P-2016-15010-00**

##### Luftverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Zu dem von dem Petenten gewünschten Verbot

von Flugänderungen ist darauf hinzuweisen, dass es nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung (DFS) in den letzten zehn Jahren keine Änderung von An- und Abflugrouten gab. Laut der DFS wird der Wohnort des Petenten durch Flugbetrieb vom Flughafen Düsseldorf in einer Höhe von 8.000 bis 12.000 Fuß je nach Betriebsrichtung und vom Flughafen Köln/Bonn in einer Höhe von 3.000 bis 6.000 Fuß überflogen. Es werden keine unnötigen Änderungen von An- und Abflugverfahren durchgeführt, da hierbei in der Regel neue Lärmbetroffenheiten in der Flughafennachbarschaft verursacht werden können. Zudem handelt es sich hierbei um ein sehr aufwendiges Verfahren.

Hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm ist anzumerken, dass eine Vielzahl von Regelungen und Maßnahmen sicherstellen, dass unzumutbare oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen verhindert werden. Mit der Novellierung des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007 sind verbindliche Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Fluglärm am Tag und in der Nacht durch den Gesetzgeber, die sämtliche Aspekte des Gesundheitsschutzes abdecken, festgelegt worden. Auf dieser Grundlage sind Fluglärmschutzzonen ausgewiesen worden. Ebenso sind aus einem freiwilligen Schallschutzprogramm der Flughafen Köln/Bonn GmbH rund 76 Mio. Euro für Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen erstattet worden. Allerdings befindet sich der Wohnort des Petenten außerhalb der gesetzlich festgelegten Lärmschutzzonen und des Erstattungsgebiets im Rahmen des Schallschutzprogramms. Des Weiteren erfolgt die Beschränkung des nächtlichen Flugbetriebs auf lärmarme Strahlflugzeuge. Für den Düsseldorfer Flughafen sind die Nachtflugbewegungen ebenfalls zur Verminderung der Lärmauswirkungen auf die Umgebung erheblich eingeschränkt. Hinsichtlich der Belastung des Flughafengeländes mit Perflourierten Tensiden (PFT) werden auf Kosten des Düsseldorfer Flughafens und unter Aufsicht der Fachbehörden Boden- und Grundwassersanierungsmaßnahmen zur Bewältigung der Verunreinigungen vorgenommen.

Im Hinblick auf die Verlagerung von Flügen auf andere Flughäfen bzw. andere Verkehrsträger ist darauf hinzuweisen, dass der Staat keine Luftverkehrslenkung betreiben kann. Es gibt keine rechtliche Grundlage für dirigistische Vorgaben zur Verkehrslenkung. Flughäfen sind selbstständig am Markt operierende Wirtschaftssubjekte. Eine Abschaffung

bestimmter Flugverbindungen ist nicht möglich. Die Flughafeninfrastruktur in NRW ist dezentral ausgerichtet. Alle Flughäfen in NRW sind mit ihren spezifischen Ausrichtungen für das Land als Ganzes von Bedeutung. Ein dezentrales und multifunktionales Flugplatznetz hat sich in der Vergangenheit bewährt. Durch diese Dezentralität ist sichergestellt, dass eine Arbeitsteilung der Flughäfen und –plätze mit ihren unterschiedlichen Funktionen erfolgen kann.

Des Weiteren ist für die durch den Flughafen Düsseldorf beantragte Kapazitätserweiterung die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich. Dieses Verfahren richtet sich ausschließlich nach den rechtlichen Vorgaben und Maßstäben der einschlägigen Fachgesetze. Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wird sich die Planfeststellungsbehörde für ihre Entscheidung mit allen für und gegen das Verfahren sprechenden Belangen beschäftigen und sie am Maßstab der einschlägigen Rechtsvorschriften gewichten. Dies betrifft insbesondere auch die mit der Kapazitätserweiterung gegebenenfalls verbundene Zunahme der Belastung durch Fluglärm.

Im Übrigen kann ein absolutes Nachtflugverbot ab 22:00 Uhr am Flughafen Köln/Bonn nicht in Betracht kommen. Das zuständige Oberverwaltungsgericht (OVG) hat bestätigt, dass der auf bestandskräftig gesicherter, rechtlicher Basis am Flughafen Köln/Bonn stattfindende (Nacht-) Flugbetrieb nicht zu beanstanden ist. So hat das OVG mit Urteil vom 03.06.2015 eine Klage von Flughafenwohnern, die sich vor allem gegen den nächtlichen Flugverkehr auf dem Flughafen Köln/Bonn gewandt hat, abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die insoweit erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2016 zurückgewiesen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2016-15527-00**

##### Bauleitplanung

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß

zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften widersprechen.

In dem aktuellen Entwurf zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans wurden die eingebrachten Hinweise und Bedenken insbesondere zum Artenschutz fachlich und rechtlich angemessen berücksichtigt. Auch die von den Petenten aufgeworfenen landschafts- und artenschutzrechtlichen Fragen wurden von der Kommune im Rahmen der Abwägung einbezogen. Zwischenzeitlich wurde das Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ abgeschlossen und der Flächennutzungsplan durch die Bezirksregierung genehmigt. Die Stadt hat die Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung in ihrem Amtsblatt vom 09.11.2016 bekanntgemacht und damit in Kraft gesetzt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sind keine Fehler in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs erkennbar. Das Bauleitplanverfahren ist nicht zu beanstanden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-15569-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Petition und den ihr zugrunde liegenden Sachverhalt zur Kenntnis genommen und die Rechtslage eingehend geprüft.

Zwar ist der Gebührenbescheid der Stadt Bottrop nicht zu beanstanden. Denn die von der Stadt erhobene Gebühr bewegt sich im unteren Rahmen des von der Verwaltungsgebührensatzung festgelegten Tarifs. Angesichts der vom Petenten selbst vorgetragenen Zeitdauer der Untersuchung erscheint es nicht ermessensfehlerhaft, wenn eine höhere Gebühr als die festgelegte Mindestgebühr festgesetzt wurde.

Allerdings war dem Petenten bei der Beantragung des Gutachtens die Höhe der anfallenden Kosten offensichtlich nicht bewusst. Um zukünftige Missverständnisse bei ähnlich gelagerten Fällen zu vermeiden, empfiehlt der Petitionsausschuss dem

Gesundheitsamt Bottrop, die Patienten vor einer umfassenden Untersuchung über die Höhe der zu erwartenden Kosten zu informieren.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-15599-00**  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er befürwortet die im Erörterungstermin erarbeitete Lösung. Danach nimmt der Petent seinen Widerspruch, mit dem er die Nachzahlung des hälftigen ehedembezogenen Familienzuschlags für die Zeit ab 01.10.2005 begehrt, zurück. Im Gegenzug wird ihm das Landesamt für Besoldung und Versorgung den hälftigen ehedembezogenen Familienzuschlag für zwei Jahren ab dem 01.01.2010 auszahlen.

**16-P-2016-15641-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert.

Der Petent war aufgrund der bestandskräftigen Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab dem 01.04.2014 vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Die Ausländerbehörde der Stadt Bonn hat seine besonderen Interessen insoweit berücksichtigt, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen erst nach seinem erfolgreichen Schulabschluss durchgeführt wurden.

Eine Aufenthaltserlaubnis allein zum Zweck des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule kann nicht erteilt werden. Die Rechtsauffassung der Ausländerbehörde der Stadt Bonn ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-15657-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Fast allen Familienangehörigen wurden die gewünschten Visa in 2016 erteilt. Lediglich für die beiden mittlerweile volljährigen Söhne konnten die Visa nach Auskunft des Bundesverwaltungsamts erst im November 2016 erteilt werden.

Der Petition wurde mit Ausstellung der Visa entsprochen.

**16-P-2016-15696-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 05.04.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Bei den Petenten handelt es sich um eine albanische Familie mit drei Kindern, die im Mai 2015 nach Deutschland einreiste. Die sechzehnjährige Tochter der Familie ist schwer behindert. Sie ist dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen und pflegebedürftig. Die Asylanträge der Familie wurden als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bestehen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden.

Gegen den Bescheid des BAMF im Hinblick auf die sechzehnjährige Tochter der Familie ist noch ein Klageverfahren sowie ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig.

Der Ausschuss regt an, zügig die Härtefallkommission anzurufen. Er ist der Ansicht, dass die Petenten in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit bereits gute Integrationsleistungen erbracht haben. Der Petent geht einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach. Sein Arbeitgeber bescheinigt ihm gute Leistungen. Die älteste Tochter der Familie ist auf dem Gymnasium sehr gut integriert und erbringt gute Schulleistungen. Sie hat sich für ein Stipendium beworben; die Entscheidung über die Annahme als Stipendiatin steht im August an. Die Schule bescheinigt ihr eine hohe Motivation und prognostiziert, dass sie bei

diesen Entwicklungsfortschritten ein gutes Abitur machen werde. Besondere soziale Verantwortung trägt sie für ihre schwer kranke Schwester, um die sie sich neben der Schule kümmert, die sie pflegt und zu der sie eine sehr enge Bindung unterhält. Weiterhin unterstützt sie ihre Eltern im Alltag, indem sie zum Beispiel Dolmetscheraufgaben, auch für andere Flüchtlinge in Radevormwald, wahrnimmt und ihre Eltern zu Arztbesuchen begleitet.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses kommt für die Petenten einzig ein Aufenthaltsrecht nach § 23a AufenthG in Betracht. Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten würde.

#### **16-P-2016-15698-00**

##### Schulen Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familienrechtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden.

Nachdem zu den aus Sicht des Jugendamts notwendigen Änderungen in der Hilfestellung auch nach intensiven Beratungen kein Einvernehmen mit der Petentin erzielt werden konnte, ist das Jugendamt unter Beachtung der Bestimmungen zur gemeinsamen Hilfeplanung sowie des Wunsch- und Wahlrechts dem Ansinnen der Petentin gefolgt und hat einer Verlängerung der Schulbegleitung bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2016/2017 entsprochen. In Umsetzung der weiteren Hilfeplanvereinbarungen wurde zwischenzeitlich die Schulbegleitung bis zum Ende des Schuljahres bestätigt. Der Petitionsausschuss befürwortet das geplante vierwöchige Probewohnen des Sohnes der Petentin in der vorgeschlagenen stationären Maßnahme der Berufsbildungsmaßnahme. Damit soll festgestellt werden, ob es sich hierbei um eine geeignete Maßnahme handelt. Die durch das Jugendamt eingesetzte

Integrationshelferin wird den Sohn der Petentin hierbei unterstützen, sodass er während dieser Zeit eine bekannte Bezugsperson hat. Der Integrationsfachdienst wird mit der Agentur für Arbeit die Möglichkeiten des Probewohnens erarbeiten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Begehren der Petentin nach einer Fortführung des Schulbesuchs Ihres Sohnes unter Fortführung der Schulbegleitung entsprochen wurde.

#### **16-P-2016-15736-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Eignung des Petenten für den Langzeitbesuch am 15.11.2016 festgestellt wurde und der erste von bisher insgesamt sieben Langzeitbesuchen am 23.11.2016 stattfand.

Dem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **16-P-2016-16052-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Petent nach § 63 des Strafgesetzbuchs durch Urteil des Landgerichts Detmold vom 11.06.2012 in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht wurde. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld - 15 StVK 854/13 - hat mit Beschlüssen vom 10.07.2013, 10.07.2014, 10.07.2015 und 05.07.2016 jeweils die Fortdauer der Unterbringung angeordnet, weil der Zweck der Maßregel noch nicht erreicht wurde. Die nächste Überprüfung steht im Juli 2017 an.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und Maßnahmen der richterlichen Verhandlungsleitung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-16098-00**

##### Arbeitsförderung

Der Petent hat Zahlungsrückstände gegenüber dem Energieversorger. Um eine drohende Stromsperre abzuwenden, hat das Jobcenter dem Petenten bereits zwei Darlehen bewilligt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage kommt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Bewilligung eines weiteren Darlehens bedenklich ist. Es besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss.

Die Abschläge für die Monate Mai und Juni 2016 wurden den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs entsprechend direkt vom Jobcenter an den Energieversorger gezahlt, der die Abschlagszahlungen zur Tilgung der Schulden verwendet hat. Damit ist das Jobcenter seiner monatlichen Leistungspflicht nachgekommen.

Der Petitionsausschuss sieht keine weiteren Möglichkeiten, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

#### **16-P-2016-16167-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Petition eingehend geprüft und eine Erörterung nach Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt. Der Ausschuss hat in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) ausdrücklich bedauert hat, dass nicht die ursprünglich angekündigte Vertreterin zu dieser Erörterung erscheinen konnte.

Der Ausschuss hält fest, dass sich hier unterschiedliche Wahrnehmungen der Geschehnisse um die Entgegennahme einer Dienstaufsichtsbeschwerde im MIK gegenüberstehen. Der Ausschuss sieht sich nicht in der Lage, hinsichtlich dieser unterschiedlichen Sichtweisen Position zu beziehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (MIK), auf das im Rahmen des Erörterungstermins deutlich gewordene subjektive Erleben der Ereignisse durch den Petenten nochmals in einer abschließenden schriftlichen Erläuterung einzugehen.

#### **16-P-2016-16406-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und am 06.04.2017 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Nach Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet sind alle Familienangehörigen vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde nach §§ 6, 42 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ohne eigene Wertungsmöglichkeit gebunden.

Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können die Betroffenen aufgrund ihres nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht erhalten.

Bezüglich der geltend gemachten gesundheitlichen Einschränkungen des Petenten, die erstmals mit Schreiben des Rechtsanwalts vom 19.07.2016 geltend gemacht wurden, ist für die Prüfung - soweit sie zielstaatsbezogen ist - das BAMF zuständig. Sie können in das noch anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eingebracht werden.

Da der Petent bereits mit seiner Erkrankung eingereist ist und bislang keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung über eine Reiseunfähigkeit vorgelegt wurde, wird nach § 60a Abs. 2c AufenthG gesetzlich vermutet, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Der Petitionsausschuss regt an, der Ausländerbehörde eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 60a Abs. 2c S. 3 AufenthG entspricht.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-16420-00**

##### Hilfe für behinderte Menschen

Der festgestellte Grad der Behinderung (GdB) von 50 entspricht nach den aktenkundigen Befundunterlagen der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Eine Untersuchung war nicht erforderlich, da zu allen Beeinträchtigungen ausreichende Befunde der behandelnden Ärzte vorliegen und damit eine sichere Beurteilung möglich ist.

Soweit sich der Petent über eine mangelhafte Begründung des Widerspruchsbescheids beschwert, ist die Petition begründet. Die Bezirksregierung Münster bittet den Petenten deswegen ausdrücklich um Entschuldigung.

#### **16-P-2016-16450-00** Baugenehmigungen

Durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt war bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung lediglich zu prüfen, ob das Objekt den in § 68 Abs. 1 S. 4 Nrn. 1 - 4 der Bauordnung NRW (BauO NRW) genannten Vorschriften entspricht. Die Mitteilung über das Ergebnis der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung vom 13.05.2004 bescheinigt zutreffend, dass die Baumaßnahme den geprüften Plänen entspricht, keine sichtbaren Mängel aufweist und keine Bedenken gegen eine Benutzung der Anlage bestehen. Allerdings handelt es sich bei einer solchen Bescheinigung nicht um einen Verwaltungsakt. Eine Rücknahme, wie sie die Petentin fordert, kommt daher rechtlich nicht in Betracht.

Die am Bau Beteiligten sind zur Beachtung dieser nicht geprüften materiellen Anforderungen gemäß § 56 bis § 59a BauO NRW verpflichtet. Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Baumängeln bzw. die Pflicht zu deren Beseitigung ist somit vorrangig den Zivilgerichten vorbehalten. Es bleibt der Wohnungseigentümergeinschaft unbenommen, ihre diesbezüglichen Ansprüche aus Baumängeln gegenüber dem Bauträger gerichtlich geltend zu machen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2016-16499-00** Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Er begrüßt die während der Prüfung des Anliegens eingetretene Wendung, wonach der Petent bei seiner Berufsfindung nun aktiv von der Behörde

unterstützt wird. Er bittet die Beteiligten weiterhin um konstruktive Zusammenarbeit.

Dem Petenten steht es frei, sich jederzeit mit diesem oder weiteren Anliegen erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **16-P-2016-16534-00** Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den Hintergrund der Petition unterrichtet. Das ursprüngliche Anliegen des Petenten, die Fortsetzung der Betreuung seiner Tochter in Sprockhövel, ist Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Dem Ausschuss ist es aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden. Insofern entzieht sich die Klärung der Betreuungsmöglichkeit der Tochter in Sprockhövel einer Würdigung im Rahmen der Petition.

Im Übrigen sind Dienstpflichtverletzungen der zuständigen Richter, welche im Wege der Dienstaufsicht geahndet werden könnten, weder vorgetragen noch ansonsten ersichtlich. Insbesondere ist eine unangemessene Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens bislang nicht festzustellen. Ob im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung vor allem des Parteivortrags des Petenten zwecks Vermeidung irreversibler Zustände bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung der Erlass einer vorläufigen Regelung geboten ist, obliegt der (verfahrens-) rechtlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter. Auch diese Beurteilung kann aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht im Wege der Dienstaufsicht oder durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Wuppertal den Petenten für ihre Tochter am 07.12.2016 einen Betreuungsplatz in einer städtischen Tageseinrichtung zur Verfügung gestellt hat und am 12.12.2016 für diese ein Betreuungs- und Verpflegungsvertrag abgeschlossen wurde, mit welchem die

Betreuung am 01.08.2017 mit 45 Stunden wöchentlich beginnen sollte. Durch die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer städtischen Tageseinrichtung und den Abschluss eines entsprechenden Betreuungsvertrags hat die Stadt damit den Rechtsanspruch erfüllt.

Der Petitionsausschuss hat weiter zur Kenntnis genommen, dass dieser Betreuungsvertrag am 28.03.2017 von den Petenten mit dem Hinweis, für die Tochter einen anderen Betreuungsplatz gefunden zu haben, gekündigt wurde.

Insofern sieht der Ausschuss das Anliegen als erledigt an.

#### **16-P-2016-16578-00**

##### Jugendhilfe Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage befasst und eine Erörterung nach Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt.

Der Petent erklärte im Rahmen der Anhörung, er sei mit der derzeitigen Situation zufrieden. Das Jugendamt des Kreises habe erneut einen begleiteten Umgang mit seinem Sohn organisieren können. Er hoffe, dass diese Maßnahme nun bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens Bestand habe.

Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-16583-00**

##### Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Angaben der Stadt ist der für das Wohnhaus herzustellende notwendige Stellplatz in der Kellergarage des Wohnhauses nachgewiesen worden. Bei der neben dem Wohnhaus genehmigten Garage handelt es sich somit um einen baurechtlich nicht notwendigen Stellplatz, so dass bereits aufgrund dessen bauordnungsrechtlich keine Möglichkeit besteht, die uneingeschränkte Zufahrt zu diesem Stellplatz zu verlangen.

Die bereits beim 1999 erfolgten Eigentumswechsel vorhandene Baumscheibe ist seitens der Petentin in dem für den

Ersatzneubau der Garage eingereichten Bauantrag nicht dargestellt worden, so dass deren Vorhandensein der unteren Bauaufsichtsbehörde bei Erteilung der Baugenehmigung nicht bekannt gewesen ist.

Aufgrund einer Vereinigungsbaulast sind die in Rede stehenden Flurstücke als ein Baugrundstück anzusehen. Demnach ist es baurechtlich nicht erforderlich, dass die Zufahrt zu der Garage der Petentin ausschließlich auf ihrem Grundstück liegt. Die derzeitige tatsächliche Situation der Zufahrt zur Garage entspricht unter Inanspruchnahme des Nachbarflurstücks den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, so dass weder die Versetzung der Baumscheibe noch die Rücknahme der Baugenehmigung aus bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten gefordert werden kann.

Aus straßenrechtlicher Sicht ist den Anforderungen des Anliegergebrauchs dadurch Genüge getan, dass das Haus über eine Garage mit unbeschränkter Zufahrtsmöglichkeit verfügt. Grundsätzlich hat der Straßenbaulastträger für angemessenen Ersatz zu sorgen, soweit durch die Änderung der Straße die Nutzung einer Zufahrt erheblich erschwert wird. Diese Verpflichtung besteht jedoch nicht, wenn das Grundstück wie im vorliegenden Fall eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Straßennetz besitzt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-16592-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition ist teilweise begründet.

Der Sohn der Petenten ist seit dem 06.02.2017 Schüler einer Schule in der Nachbarstadt. Die Beschwerde gegen die Noten in Sport und Religionslehre wurde durch die Petenten zwischenzeitlich zurückgezogen. Die Note im Fach Deutsch wurde bereits von der Schule geändert. Die Note im Fach Chemie wird auf Entscheidung der Bezirksregierung Köln geändert.

Nach dem Schulwechsel wurden nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) die Aussagen in dem das Zeugnis begleitenden „Bericht über Arbeits- und Sozialverhalten“ im Sinne der Petenten optimiert.

Insoweit konnte dem Anliegen der Petenten teilweise zum Erfolg verholfen werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information je eine Kopie der Stellungnahmen des MSW vom 07.03.2017 und vom 27.03.2017.

**16-P-2016-16639-00**  
Grundsicherung

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Die Petentin erhält Leistungen der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII). Sie wohnt mit ihrem erwachsenen Sohn in einer Haushaltsgemeinschaft. Der Sohn der Petentin hat vor der Aufnahme eines Studiums bis zum 30.09.2016 Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten. Dabei wurden in der Berechnung seiner Leistungen auch die auf ihn entfallenen Kosten für Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Nach den Vorschriften des SGB XII werden die tatsächlichen Aufwendungen für den Bedarf der Unterkunft anerkannt, soweit diese angemessen sind. Da ihr erwachsener Sohn mit in dem Haushalt lebt, werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entsprechend der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Eine Übernahme der vollen Kosten ist im Rahmen der Grundsicherung nach dem SGB XII aufgrund der fehlenden Anspruchsvoraussetzungen nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

**16-P-2016-16679-00**  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die polizeiliche, kommunale und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Schilderungen der eingesetzten Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten zum polizeilichen Handeln sind widerspruchsfrei und lassen keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit erkennen. Die Einsatzsituation und die verkehrsrechtliche Bewertung der Umstände zum Parken auf einem Behindertenparkplatz sind objektiv eindeutig. Die Einsatzbearbeitung erfolgte nach den rechtlichen Voraussetzungen und einsatztaktischen Erfordernissen. Die Aufnahme und Bearbeitung durch die Polizeibediensteten sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die auf die Strafanzeigen des Petenten eingeleiteten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt worden sind. Die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten blieben ohne Erfolg.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die richterliche Sachbehandlung und die ergangene Entscheidung des zuständigen Amtsgerichts zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**16-P-2016-16689-00**  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende endgültige Entscheidung kann erst nach Klärung der gesundheitlichen Eignung der Petentin getroffen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihn über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu unterrichten.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 14.03.2017.

**16-P-2016-16690-00**  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende endgültige Entscheidung kann erst nach Klärung der gesundheitlichen Eignung der Beamtin getroffen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu unterrichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.03.2017.

**16-P-2016-16718-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichtet.

Der Petition wurde zwischenzeitlich entsprochen. Der Petent hat zum 01.03.2017 das erforderliche Visum zur Einreise und zur Arbeitsaufnahme erhalten.

**16-P-2016-16723-00**  
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferspromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2016-16724-00**

Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferspromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2016-16725-00**  
Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferspromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche

einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-16726-00** Baugenehmigungen

Die Petenten wenden sich gegen die ursprünglichen Pläne der Landeshauptstadt Düsseldorf, das bislang als Parkplatz genutzte Grundstück am Rheinturm für eine Wohnbebauung mit Hochhäusern zu nutzen und schlagen eine anderweitige Nutzung vor.

Landtag, Landesregierung und Landeshauptstadt haben zwischenzeitlich eine Vereinbarung (Letter of Intent) geschlossen. Diese Absichtserklärung sieht vor, dass auf dem Grundstück neben dem Fernsehturm ein städtebaulich attraktiver Erweiterungsbau des Landtags entstehen und ein Übergang von der Rheinuferpromenade zum Medienhafen entwickelt werden soll.

Zudem nehmen Landesregierung, Landtag und Landeshauptstadt in Aussicht, das Parkhaus an der Moselstraße gegenüber dem Landtagsgebäude abzureißen, um die Fläche einer anderweitigen städtebaulich sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat die Eigentümerin des Grundstücks gebeten, das Bieterverfahren „Wohnen am Rheinturm“ ruhen zu lassen.

Der Fortgang der Verfahren bleibt abzuwarten. Derzeit besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-16728-00** Landschaftspflege

Der Jüchener Bach ist kein künstliches Gewässer. Er ist von Korschenbroich bis Jüchen als erheblich veränderter Wasserkörper (Heavily Modified Waterbody, HMWB) ausgewiesen und in die Fallgruppe Gwr - Grundwasserregulierung - eingestuft. Dies ist auch dem aktuellen Steckbrief für

Oberflächengewässer für das Teileinzugsgebiet Rheingraben Nord (Teil des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2016-2021) zu entnehmen.

Im Landschaftsplan Grevenbroich/Korschenbroich wurden keine wasserwirtschaftlichen Anordnungen zu flurnahen Grundwasserständen getroffen; dementsprechend sind Rechte Dritter durch solche Regelungen nicht betroffen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2016-16734-00** Ausländerrecht

Die Petenten reisten am 03.08.2015 in das Bundesgebiet ein. Der Asylantrag wurde am 12.07.2016 gestellt. Mit Bescheid vom 14.09.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf subsidiären Schutz als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Unter Androhung der Abschiebung wurden die Petentin und ihr Sohn aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der Ehemann wurde bereits aus Deutschland ausgewiesen.

Gegen den Ablehnungsbescheid hat die Petentin am 26.09.2016 beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben. Mit Beschluss vom 12.10.2016 wurde der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt. Das Klageverfahren ist weiterhin anhängig.

Die Petentin und ihr Sohn sind als abgelehnte Asylbewerber vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Die Petentin hat sich zwar mit einer freiwilligen Ausreise einverstanden erklärt. Dennoch ist sie bis heute trotz mehrmaliger Ausreiseaufforderung der Ausländerbehörde ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen sind nicht erfüllt. Die mit der Petition vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe sind sowohl vom BAMF als auch vom Verwaltungsgericht Arnsberg geprüft und verneint worden.

Eine Duldung aufgrund dringender persönlicher Gründe kommt nicht in Betracht, da die Petentin sich entschieden hat, die beabsichtigte Ausbildung nicht zu beginnen. Derzeit ist noch ein Verfahren bei der Härtefallkommission anhängig.

Gemäß den Vorschriften der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige von Albanien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht Arnsberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

**16-P-2016-16746-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle beim Landgericht Essen aus Anlass der Petition ein Gnadenverfahren eingeleitet hat. Er hat ferner vom Inhalt des zwischenzeitlich abschlägig beschiedenen Gnadenverfahrens Kenntnis genommen.

**16-P-2016-16755-00**  
Rentenversicherung  
Krankenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Regelaltersrente des Petenten ohne Berücksichtigung möglicher Zeiten im Herkunftsland zu berechnen, weil er als anerkannter Ehegatte einer Spätaussiedlerin nicht zum berechtigten Personenkreis des Fremdrengengesetzes gehört, entspricht der geltenden Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies vom Petenten als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann dem Rentenversicherungsträger keine Weisung erteilt werden, entgegen geltendem Recht zu handeln. Die Rente wird einschließlich eines Beitragszuschusses zur Krankenversicherung in gesetzlicher Höhe gezahlt.

Darüber hinaus hat die Überprüfung der Berechnung der Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung ergeben, dass die von der AOK NORDWEST in ihren Beitragsbescheiden ausgewiesenen Beiträge korrekt ermittelt wurden und ebenfalls nicht zu beanstanden sind.

**16-P-2016-16770-00**  
Rechtspflege  
Jugendhilfe  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Verfahrens- und Sachfragen unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent ist Beteiligter in einer Vielzahl von Kindschaftssachen, in denen er und die Mutter seines Kindes bislang unversöhnlich über Fragen des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts für ihren gemeinsamen minderjährigen Sohn streiten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen und ihr Zustandekommen zu prüfen bzw. die im Rechtszug ergangenen Entscheidungen zu ändern oder aufzuheben.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen

oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt der Stadt Bornheim wurde über vier Jahre in erheblichem Umfang gemäß seinem gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrag tätig und hat mit zahlreichen Maßnahmen das Wohl des Kindes des Petenten überwacht und verschiedene familienrechtliche Verfahren begleitet. Insbesondere im Zusammenhang mit den Kontakten des Petenten mit seinem Sohn hat es zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten bei dem Kind eskalierende Auseinandersetzungen zwischen den Eltern des Kindes bei den Übergaben verhindert.

Das Jugendamt hat entsprechend qualifiziertes Personal mit dem Fall betraut.

Das Vorbringen des Petenten hat einen strukturellen - etwa gesetzgeberischen - Handlungsbedarf in dem für Kindschaftssachen geltenden Verfahrensrecht bzw. auf dem Gebiet der Verfahrenskostenhilfe nicht aufgezeigt.

Zur näheren Erläuterung erhält der Petent Kopien der Stellungnahme des Justizministeriums vom 24.03.2017 sowie der dazugehörigen Berichte.

#### **16-P-2016-16772-00**

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent hat die Unterlagen zur Prüfung seiner häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigebracht. Aufgrund seiner mangelnden Mitwirkung hat er daher keine Sozialleistungen erhalten. Da der Petent auch im Rahmen seiner letzten Vorsprache im März 2016 seine wirtschaftlichen Verhältnisse beim Träger der Sozialhilfe nicht offenlegte, scheidet die Prüfung möglicher Sozialleistungsansprüche schon aus diesem Grund aus.

Da eine gesundheitliche Grundversorgung für den Petenten über die Krankenkasse sichergestellt ist, bieten weder das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs noch das Zwölfte Buch des Sozialgesetzbuchs eine Rechtsgrundlage zur Übernahme von rückständigen Beitragszahlungen bei der Krankenkasse. Dies gilt auch für eine darlehensweise Übernahme.

Die Entscheidungen der Sozialleistungsträger, die Schulden bei der Krankenkasse nicht zu übernehmen, sind nicht zu beanstanden. Dem Petenten wird empfohlen, die von der Krankenkasse angebotene Ratenzahlung anzunehmen.

#### **16-P-2016-16775-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Polizei Hinweisen der Petentin, Unbekannte vergifteten und verfolgten sie, nicht weiter nachgegangen ist.

Er hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen eine Polizeibeamtin als Beschuldigte eines Verfahrens erfasst und das Verfahren dann eingestellt hat.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat aus Anlass der Petition ein Verfahren gegen den durch die Petentin beauftragten Arzt und einen Beamten der Polizei in Gelsenkirchen wegen Verletzung von Privatgeheimnissen und Anstiftung hierzu sowie gegen einen weiteren Beamten wegen Strafvereitelung im Amt und Beleidigung eingeleitet. Sie geht darin auch den Vorwürfen der Verfolgung und Vergiftung durch Unbekannt nach.

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat keinen Anlass zu Beanstandungen der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung gefunden. Über den Ausgang des neu eingeleiteten Verfahrens wird die Petentin einen Bescheid erhalten, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

#### **16-P-2016-16784-00**

##### Baugenehmigungen Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Zulassung des vorzeitigen Baubeginns in der Regel erst nach Ablauf der Einwendungsfrist erteilt werden soll.

Erst zu diesem Zeitpunkt kann die Genehmigungsbehörde die erforderliche positive Prognose im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen beurteilen. Darüber hinaus war die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns jedoch nicht zu beanstanden, da unter anderem nach der Fachbehördenbeteiligung eine positive Prognose in Bezug auf die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben war. Der Verfahrensfehler allein rechtfertigt jedoch nicht die Aufhebung der Entscheidung.

Die Straßen im Gewerbegebiet und auch der Knotenpunkt „Industriestraße“/B 482 hätten für zusätzlichen Verkehr noch Aufnahmefähigkeit.

Eine Dreijahresauswertung von Lkw-Unfällen für den Gesamtbereich des Gewerbegebiets Petershagen-Lahde einschließlich der B 482 ergab keine Auffälligkeiten. Auch die Unfallsituation für alle Verkehrsteilnehmer im Bereich der Kreuzung „Industriestraße“/B 482 liegt im normalen Rahmen.

Über die Straßen „An der Wandlung“ und „Industriestraße“ könnte der Verkehr problemlos abgewickelt werden. Die in Rede stehende Firma hat die Umliegung der Hauptausfahrt zur Straße „An der Wandlung“ in Aussicht gestellt. Am Knotenpunkt „Industriestraße“/B 482 könnte, wenn es zu Problemen bei der Leistungsfähigkeit des Knotens käme, eine Ampelanlage nachgerüstet werden.

Das Vorhabengrundstück der in Rede stehenden Firma ist nicht vom für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten rechtlich maßgebenden 100-jährlichen Hochwasser betroffen, so dass diesbezüglich die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten und die Vertiefung des Geländes sowie die Einbringung von RC-Material rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Auch wenn die Antragsunterlagen bei einer Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens teilweise nachgebessert werden müssen und insoweit geprüft werden muss, ob eine ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, war die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung und Auslegung insoweit nicht zu beanstanden.

Bei den Abfällen, die beantragt sind, ist nicht zu erwarten, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs zu einer ersten Gefahr innerhalb oder außerhalb des Betriebs führen können. Die Stellungnahme des Landesamts für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz, dass es sich bei der geplanten Anlage nicht um eine Störfallanlage handelt, ist plausibel.

Das Gelände wurde, wie vom Petenten dargestellt, innerhalb der Schutzstreifenbreite zur Gasleitung vertieft. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen die Auflagen der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor, da es sich bei dieser Geländevertiefung um einen Bodenabtrag handelt, der maschinell auch innerhalb des sechs Meter breiten Schutzstreifens bis auf einen Meter Entfernung von der Gasleitung durchgeführt werden darf.

Die Bezirksregierung wurde vorsorglich darauf hingewiesen, dass Akten ordnungsgemäß geführt werden müssen.

Da es sich um ein laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren handelt, wenngleich dieses zurzeit ausgesetzt ist, kann der abschließenden Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die zuständige Bezirksregierung nicht vorgegriffen werden. Sofern die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Bezirksregierung Detmold zu einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens führt, werden Auflagen erfolgen, die dazu dienen sollen, den Austrag von Schadstoffen zu unterbinden.

Aussagen zu Untersuchungen, Analysen oder Publikationen seitens der DB AG können nicht gemacht werden. Entsprechende Anfragen müssten an die DB AG gerichtet werden. Für eine parlamentarische Überprüfung in diesem Zusammenhang wäre die Zuständigkeit des Deutschen Bundestags gegeben. Dem Petenten bleibt es unbenommen, sich dorthin zu wenden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihm gegen Ende des Jahres über die weitere Entwicklung und den Fortgang des Verfahrens zu berichten.

#### **16-P-2016-16785-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass alle Familienmitglieder nach bestandskräftig abgelehnten Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gemäß §§ 6, 42 des Asylgesetzes gebunden. Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits das verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entgegen.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen können die Betroffenen aber auch unabhängig von diesem Verbot nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Den Eheleuten O. sowie dem volljährigen Sohn wird empfohlen, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen, da sie ansonsten mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen haben. Die volljährige Tochter ist im Besitz einer bis zum 31.07.2017 befristeten Ausbildungsduldung. Sofern sie rechtzeitig vor Ablauf dieser Duldung entsprechende Unterlagen einreicht, ist gegebenenfalls die Erteilung einer weiteren Duldung zu Ausbildungszwecken möglich. Anderenfalls hat auch sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, wenn sie ihrer Ausreiseverpflichtung dann nicht nachkommt.

#### **16-P-2016-16800-00** Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Aufgrund eines technischen Problems konnte die zum 01.07.2016 erfolgte Rentenerhöhung erst zum 01.09.2016 mit Wirkung zum 01.07.2016 eingespielt werden. Darüber hinaus wurde bei der Neuberechnung der Leistung fälschlicherweise nicht der Rentenbetrag als Einkommen eingegeben, sondern der um die Miete gekürzte Auszahlungsbetrag. Wegen der dadurch entstandenen Überzahlung wurden für November 2016 keine Grundsicherungsleistungen gewährt. Der Sozialhilfeträger ist nach einer Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Überzahlung nicht von der Petentin zu erstatten ist. Die Grundsicherungsleistungen für November 2016 wurden ausgezahlt. Seit Dezember 2016 werden die Leistungen in korrekter Höhe überwiesen. Der Grundsicherungsträger bedauert die durch die fehlerhafte Entscheidung entstandenen Unannehmlichkeiten.

#### **16-P-2016-16816-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft.

Er bedauert, dass ein Abwarten der Entscheidung der Härtefallkommission und des Petitionsausschusses nicht möglich war. Vor dem Hintergrund der kurzfristigen Einlegung der Petition und des Härtefallantrags sind ihm die organisatorischen Herausforderungen auf Seiten der Ausländerbehörde aber durchaus bewusst. Der vom Petenten geäußerte Wunsch nach einer Änderung der Härtefallkommissionsverordnung liegt nicht in der Zuständigkeit des Petitionsausschusses. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 21.04.2017.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-16821-00** Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die gegen den Petenten und seine Mitunterzeichner ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Dem Petenten und seinen Mitunterzeichnern bleibt es unbenommen, ihr Anliegen durch Erhebung arbeits- und zivilrechtlicher Klagen gegen die betroffene Firma bzw. die Stadt geltend zu machen. Der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) ist hingegen eine kommunalaufsichtliche Bewertung nicht möglich.

#### **16-P-2016-16824-00** Pflegeversicherung Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit besteht keine Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Allerdings wurde dem Anliegen des Petenten, die ungedeckten Heimkosten ab dem 01.10.2016 zu übernehmen, bereits weitgehend entsprochen.

Die Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts zur Vermögensverwertung bleibt abzuwarten.

#### **16-P-2016-16830-00**

##### Straßenverkehr

Der Petent beschwert sich über die wiederholte verbotswidrige Nutzung der rückwärtigen BAB-Anbindungen der A 3 und fordert die Errichtung neuer Sperranlagen bzw. die Erneuerung der vorhandenen Schrankenanlagen. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung des Landes haben sich diese Anlagen jedoch nicht bewährt, weil sie in der Vergangenheit von Dritten wiederholt beschädigt und unbrauchbar gemacht wurden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) um Prüfung, ob die Schrankenanlage robuster instandgesetzt und zur Überführung der Zerstörer eine verdeckte Videoüberwachung gegebenenfalls mit Koppelung eines Signals an der in der Nähe befindlichen Gaststätte installiert werden kann, wobei nur die betroffenen Stellen einen Schlüssel für die Schrankenanlage erhalten. Hierzu bittet der Petitionsausschuss das MBWSV um entsprechende Stellungnahme.

#### **16-P-2016-16843-00**

##### Straßenbau

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW ist in Nordrhein-Westfalen als Straßenbaulastträger für die betriebliche Unterhaltung der Autobahnen und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straßen in seinem Zuständigkeitsbereich in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis und der Verkehrssicherheit genügenden Zustand zu

unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns einschließlich der darin enthaltenen Gehölzbestände.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen unerlässlich. Dem unerwünschten Zuwachsen von Entwässerungseinrichtungen, Bauwerken und sonstigen Anlagen des öffentlichen Straßenkörpers muss entgegengewirkt werden, da dieses die Funktion und Substanz der genannten Anlagen beeinträchtigen und schädigen kann.

Das fachliche Erfordernis der seitens des Petenten beanstandeten Gehölzpflegemaßnahme an der Nordseite der A 2 im Bereich des Stadtteils Gelsenkirchen-Schaffrath steht insofern außer Frage. Der Kronen,- Stamm- und Wurzelzustand der Gehölze im Böschungsbereich macht ein gezieltes und selektives „Auf den Stock setzen“ der Gehölze dringend erforderlich. Bei dieser Pflegemethodik verbleiben die Wurzelstöcke im Boden, so dass die Funktion der Böschungssicherung erhalten bleibt und zugleich das Austreiben der Wurzelstöcke in der nächsten Wachstumsphase gewährleistet ist.

Die Kommunikation des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den betroffenen Anliegern und die Einweisung des beauftragten Unternehmens waren im vorliegenden Fall nicht optimal. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat diesbezüglich Verbesserungen zugesagt. Der Petitionsausschuss geht daher davon aus, dass vor der Fortsetzung der Arbeiten in der kommenden Gehölzpflegeperiode die angekündigte ausführliche Information der Anwohner durch den Landesbetrieb erfolgt und eine qualifizierte Fachfirma mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt wird, die die Maßnahme nach einer sorgfältigen Einweisung vor Ort ordnungsgemäß durchführt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **16-P-2016-16845-00**

##### Ordnungswidrigkeiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Ein neuer Sachverhalt wird nicht vorgetragen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **16-P-2016-16860-00**

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent beklagt eine fehlende Regelung zur bezahlten Freistellungsmöglichkeit für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe von Beschäftigten im Geltungsbereich des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (TVöD), der für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen gilt.

Für Beschäftigte des Landes, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallen, hat die Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) in der Vergangenheit bereits eine übertarifliche Möglichkeit der bezahlten Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe eingeräumt. Die Regelungslücke existiert damit für die Beschäftigten des Landes, der Hochschulen und der Unikliniken nicht mehr.

Die Kommunen und die kommunalen Betriebe sind eigenständige Arbeitgeber, für die der Beschluss der Mitgliederversammlung des AdL NRW jedoch keine Wirkung entfaltet. Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Aufgrund der gesetzlich verankerten kommunalen Selbstverwaltung liegt auch eine wie vom Petenten beklagte Regelungslücke in den tarifvertraglichen Regelungen nicht in der Einflussosphäre der Landesregierung.

Weder das Finanzministerium noch das Ministerium für Inneres und Kommunales kann auf die tarifvertraglichen Rahmenbedingungen

der Beschäftigten der Kommunen Einfluss nehmen. Selbst für den für die Beschäftigten des Landes geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ist nicht das Land NRW unmittelbarer Vertragspartner, sondern die Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Kommunen und des Bundes wurde durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und ver.di geschlossen. Diese Tarifvertragsparteien könnten demnach die vom Petenten beklagte Regelungslücke in ihre Beratungen aufnehmen und gegebenenfalls durch Schaffung einer entsprechenden Regelung aufheben. Auch unter Beachtung des § 29 TVöD-V ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Freistellung in den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt.

Im Übrigen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass im konkret geschilderten Fall die Mitarbeiterin keinen Antrag auf Sonderurlaub für Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen gestellt hat.

#### **16-P-2016-16869-00**

##### Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent zur Sicherung seines Lebensunterhalts, in Anlehnung an die Regelungen zu den Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), in angemessenem Umfang einen Barbetrag (Taschengeld) vom NTZ Duisburg erhalten hat. Die Petition wurde jedoch von der Klinik zum Anlass genommen, grundsätzlich alle Patienten in den Außenwohngruppen pauschal der Regelbedarfsstufe 1 (Anlage 1 zu § 28 SGB XII) zuzuordnen, um eine Gleichstellung von Maßregelvollzugspatienten mit bedürftigen Sozialhilfeempfängern sicherzustellen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent Unterstützung durch den zuständigen Sozialarbeiter und die Stationsleitung erhalten und regelmäßig die angebotenen Sprechstunden aufgesucht hat. Eine Anpassung der Teambesetzung wird durch das NTZ Duisburg geprüft.

Hinsichtlich der übrigen Beschwerdepunkte verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug vom 14.03.2017, von der der Petent eine Kopie erhält.

**16-P-2016-16870-00**Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Rentenversicherung

Der Petent beanstandet zum einen die vom Landschaftsverband Rheinland getroffenen Entscheidungen zu seiner Angelegenheit nach dem Opferentschädigungsgesetz. Er begehrt eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge.

In der Versorgungsrechtsangelegenheit ist derzeit ein sozialgerichtliches Verfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Somit bleibt der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens zu berichten.

Zum anderen beklagt der Petent, dass er mit 63 Jahren und 7 Monaten keinen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen haben soll.

Neben der Anerkennung als schwerbehinderter Mensch und dem Erreichen des maßgeblichen Lebensalters ist für die Inanspruchnahme einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen erforderlich, dass der Antragsteller 420 Kalendermonate (35 Jahre) mit rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt hat. Im Fall des Petenten sind jedoch lediglich 330 Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten belegt. Der Petent erfüllt daher diese versicherungsrechtliche Voraussetzung nicht und kann folglich eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen nicht in Anspruch nehmen.

Da die erforderliche Wartezeit von 35 Jahren auch nicht mehr bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre und 7 Monate) erfüllt werden kann, ist eine Inanspruchnahme einer Altersrente für den Petenten erst ab dem 01.01.2019 möglich.

**16-P-2016-16876-00**Landschaftspflege

Es steht dem Petenten frei, sich jederzeit alleine oder mit anderen mit einem konkretisierten Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz bereits ein Verfahren zur Erweiterung bisheriger Reitmöglichkeiten eingeführt worden ist.

Die neue Reitregelung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Bis dahin sind die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 83 S. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde, und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden zu prüfen, welche Regelungen (§ 58 Abs. 2, 3, 4 oder 5 LNatSchG) für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind.

Dem Petenten kann nur empfohlen werden, sich an die im Raum Haltern vertretenen Reiterverbände zu wenden, damit diese den Kreis Recklinghausen um Aufnahme von Gesprächen auf Grundlage des § 83 S. 3 LNatSchG bitten, falls der Kreis dazu nicht bereits schon selbst aufgefordert hat. Im Rahmen der Gespräche können die Reiterverbände dafür werben, dass mehr Waldbesitzer als bisher eine Einwilligung zum Kutschfahren in ihrem Waldbesitz erteilen.

**16-P-2016-16883-00**Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigen die Gemeinden ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden sind sie bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) soll sicherstellen, dass Zugang und Ausübung

eines Mandats auf kommunaler Ebene nicht denjenigen Personengruppen vorenthalten bleiben, die dieses Mandat mit ihren sonstigen beruflichen Tätigkeiten ohne weiteres vereinbaren können. Sie ist Ausdruck des Demokratieprinzips, da der Wille des Wahlvolks letztendlich nur dann größtmögliche Realisierung erfährt, sofern den gewählten Ratsmitgliedern ihre Mandatsausübung nicht übermäßig erschwert wird.

Jedoch reicht hierfür nicht jedes Hindernis der Übernahme und Ausübung des Mandats aus. Erforderlich ist vielmehr das „transitive Hindern, Verhindern, Erschweren der Übernahme und Ausübung“. Erforderlich ist damit eine zielgerichtete, beabsichtigte Erschwernis. Es genügt nicht, dass die Erschwernis nur die mittelbare Folge einer sonstigen Maßnahme ist. Zudem obliegt es dem sich auf die Schutzvorschrift berufenden Mandatsträger, eine solch zielgerichtete Behinderung substantiiert darzulegen.

Unter Zugrundelegung der Ausführungen des Petenten kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die Änderungskündigung durch seinen Arbeitgeber in einer Weise erfolgte, die mit § 44 Abs. 1 GO NRW nicht in Einklang zu bringen ist. Entgegen der Auffassung des Petenten erfährt die Vorschrift zudem grundsätzlich Berücksichtigung in arbeitsgerichtlichen Verfahren, da sie als Teil des geltenden Rechts von den erkennenden Gerichten zu beachten ist. Es handelt sich um eine Vorschrift, die den Kündigungsschutz im privatrechtlichen Arbeitssektor flankiert. Daraus folgt zugleich, dass die Organe der kommunalen Selbstverwaltung keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit von privaten Arbeitgebern nehmen können. Insbesondere stellt § 44 GO NRW insoweit keine Rechtsgrundlage für ein Vorgehen gegen den Arbeitgeber seitens der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde dar.

Das arbeitsgerichtliche Verfahren selbst unterliegt sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Es ist noch nicht abgeschlossen und kann im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

#### **16-P-2016-16885-00**

##### Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung

der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 24.03.2017.

#### **16-P-2016-16891-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Klinik mit dem Petenten bereits am 17.02.2017 ein Gespräch über seine zahlreichen Beschwerden geführt hat.

Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent zur Sicherung seines Lebensunterhalts, in Anlehnung an die Regelungen zu den Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), in angemessenem Umfang einen Barbetrag (Taschengeld) von dem in Rede stehenden Therapiezentrum erhalten hat.

Die Petition wurde jedoch von der Klinik zum Anlass genommen, grundsätzlich alle Patienten in den Außenwohngruppen pauschal der Regelbedarfsstufe 1 (Anlage 1 zu § 28 SGB XII) zuzuordnen, um eine Gleichstellung von Maßregelvollzugpatienten mit anderen bedürftigen Sozialhilfeempfängern sicherzustellen.

#### **16-P-2016-16898-00**

##### Grundsicherung

Am 29.03.2016 hat der Petent die Gewährung von laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) für sich und seine Ehefrau beantragt. Im Rahmen des Antragsverfahrens wiesen die Antragsteller ihre Einkommens- und Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 11.132,32 Euro nach (Bankguthaben 9.632,32 Euro, Zeitwert für selbstgenutztes Kfz 1.500,00 Euro). Diesem Vermögen steht nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII ein Freibetrag in Höhe von 3.214,00 Euro gegenüber, so dass der Betrag in Höhe von 7.918,32 Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts vorrangig einzusetzen ist. Demzufolge hat die Gemeinde den Antrag des

Petenten mit Bescheid vom 01.12.2016 abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde nach Akteneinsicht mit Schriftsatz vom 03.01.2017 ohne weitere Begründung zurückgenommen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt, die oben genannte Verordnung so abzuändern, dass der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe mit Wirkung vom 01.04.2017 auf jeweils 5.000,00 Euro pro erwachsener Person erhöht wird. Vor diesem Hintergrund bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), den Träger der Sozialhilfe zu einer Prüfung anzuweisen, ob dem Petenten unter Berücksichtigung der Härtefallregelungen entgegen der früheren Entscheidung Grundsicherungsleistungen gewährt werden können.

#### **16-P-2017-03939-03**

##### Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 27.08.2013, 15.10.2013 sowie vom 04.04.2017 zu ändern.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2017-11941-02**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2017-12272-01**

##### Rechtspflege

##### Polizei

##### Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 08.03.2016 verbleiben.

#### **16-P-2017-13024-01**

##### Ausländerrecht

Das Petitionsbegehren war bereits Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2016-13024-00. Der Petitionsbeschluss hierzu ist am 30.08.2016 ergangen. Es haben sich seitdem zum Sachverhalt keine neuen Tatsachen ergeben. Die erneute Petition führt daher zu keinem anderen Ergebnis.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausländerbehörde der Stadt zwischenzeitlich am 28.02.2017 die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und die Petentin hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Im Übrigen ist es dem Ausschuss aufgrund der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

#### **16-P-2017-13066-03**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung - und dies vor allem im Sinne des Petenten - ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**16-P-2017-15577-01**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Zugang zu Videospiele ohne Jugendfreigabe (USK ab 18) aus nachvollziehbaren sicherheitsrelevanten und therapeutischen Erwägungen in der LVR-Klinik Düren den Maßregelvollzugspatienten nicht ermöglicht wird.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2017-15717-02**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 02.08.2016 und 13.12.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2017-15771-01**Versorgung der Beamten

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen des Petenten kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2016 verbleiben.

Im Übrigen verweist der Ausschuss hinsichtlich der vom Petenten nicht verstandenen Begründung der Ausnahmeregelung des § 13

Abs. 3 der Beihilfenverordnung auf die dem Beschluss vom 13.12.2016 beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums.

**16-P-2017-15772-01**Rentenversicherung  
Hilfe für behinderte Menschen

Der wiederholt vorgetragene Vorwurf des Petenten, der Rentenversicherungsträger und der Integrationsfachdienst hätten ihn bei seinen Bemühungen um eine berufliche Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nur unzureichend unterstützt, wird von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV) auch unter Berücksichtigung seiner Enttäuschung über die gescheiterte berufliche Wiedereingliederung als unzutreffend zurückgewiesen und kann nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht bestätigt werden.

Ein Anspruch auf Übergangsgeld für die Zeit der Arbeitserprobung vom 31.08.2015 bis 25.09.2015 hat nicht bestanden, weil der Petent unmittelbar vor Beginn seiner betrieblichen Eignungsabklärung kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt hat, so dass aufgrund der Teilnahme an dieser Arbeitserprobung auch kein Arbeitsentgelt - auch nicht teilweise - entfiel. Die ablehnende Entscheidung der DRV ist weiterhin nicht zu beanstanden. Es verbleibt insofern bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2017.

Seit dem 23.01.2017 besucht der Petent voraussichtlich noch bis zum 22.07.2017 eine von der Agentur für Arbeit Meschede-Soest geförderte Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs, da die bisherigen Vermittlungsbemühungen nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben. Dem Petenten wird empfohlen, das Ergebnis dieser Maßnahme abzuwarten.

Für die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz bzw. der Vermittlung eines Arbeitsplatzes ist nunmehr die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit gegeben. Eine Kopie der Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-15933-01**Baugenehmigungen

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht haben die Gerichte festgestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde der Stadt rechtmäßig die Genehmigung des Wintergartens auf dem in Rede stehenden Grundstück versagt und den Abriss der baulichen Anlage gefordert hat.

Da Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet, kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

#### **16-P-2017-16173-01**

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe des Petenten unterrichtet, dessen Anliegen bereits Gegenstand der Petitionen Nr. 16 P-2006-05656-00 und Nr. 16-P-2013-03771-00 war.

An der Rechtslage hat sich nichts geändert.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Auch das nochmalige Vorbringen kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Ausschusses vom 26.06.2007 und 17.09.2013 verbleiben.

Weitere Eingaben sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2017-16646-01**

##### Erschließung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 04.04.2017 zu ändern.

#### **16-P-2017-16828-01**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe unterrichtet. Er hat von den allgemeinen Anregungen des Petenten Kenntnis genommen. Anlass zu Maßnahmen sieht er weiterhin nicht.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.03.2017 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

#### **16-P-2017-16902-00**

##### Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 29.03.2017.

#### **16-P-2017-16908-00**

##### Arbeitsförderung

Die Verzögerung bei der Auszahlung der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) für den Monat Dezember 2016 ist darauf zurückzuführen, dass das Jobcenter zunächst von einem Bezug von Krankengeld im Monat Dezember ausgegangen ist. Nachdem die Petentin dem Jobcenter einen Nachweis der Krankenversicherung vorgelegt hat, aus dem hervorgeht, dass kein Krankengeld von dort geleistet wird, wurden seitens des Jobcenters die Leistungen nach dem SGB II für den Monat Dezember umgehend zur Auszahlung angewiesen.

Die aufgetretenen Verzögerungen bittet das Jobcenter zu entschuldigen.

#### **16-P-2017-16913-00**

##### Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die von der Petentin erhobenen Vorwürfe der Wahrheit entsprechen. So hätte der Versand der rechtswahrenden Mitteilung nicht erfolgen dürfen und die unterhaltsrechtliche Prüfung ist aufgrund der Nichtbeachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtshofs fehlerhaft

gewesen. Rechtliche Grundlagen sowie Arbeitsanweisungen wurden nicht beachtet.

Der Kreis Recklinghausen als zuständiger Sozialhilfeträger entschuldigt sich ausdrücklich für gemachte Fehler und Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er hat zugesichert, dass derartige Vorkommnisse in Zukunft keine Wiederholung finden und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Dem Vater der Petentin werden seit dem 06.11.2015 Pflegegeld und seit dem 01.06.2016 Sozialhilfeleistungen in der gesetzlich möglichen Höhe gewährt.

#### **16-P-2017-16914-00** Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Mit dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk wurde das deutsche Schornsteinfegerwesen grundlegend geändert und konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Seit dem 01.01.2013 dürfen alle Tätigkeiten, die nicht dem hoheitlichen Aufgabenbereich unterliegen, von den Hauseigentümern an alle Betriebe übertragen werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die Voraussetzungen erfüllen.

Bei der dem Petenten auferlegten Messung des Feststoff-Heizkessels handelt es sich um eine nichthoheitliche Tätigkeit. Der Petent hat somit die freie Auswahl, welchen Schornsteinfegerbetrieb er mit den Arbeiten beauftragt, worauf er zum einen durch die Ordnungsbehörde als auch die Bezirksregierung hingewiesen wurde.

Der für die Liegenschaft des Petenten zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verfügt über die geeignete Messtechnik und könnte die Feinstaubmessung durchführen. Dieser hat auch erklärt, im Falle einer Beauftragung durch den Petenten die erforderliche Messung durchzuführen.

Die Bezirksregierung hat in ihrem Antwortschreiben an den Petenten ausführlich und sachgerecht dargelegt, dass eine

Empfehlung bzw. Benennung eines Schornsteinfegerbetriebs einen unzulässigen Eingriff in den Wettbewerb der Schornsteinfeger darstellen würde und deshalb nicht erfolgen kann.

#### **16-P-2017-16939-00**

#### Polizei Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen die Darstellung von Polizisten und Polizeiarbeit in Fernsehsendungen, die den Genres Scripted-Reality oder Doku-Soap zuzuordnen sind. Sendeformate dieser Art sind nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales (Medienerlass) nicht zu unterstützen. Somit sind auch keine Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte in die Produktionen eingebunden. Durch die Besetzung von Rollen mit „echt erscheinenden Polizeibeamten“ wird dem Publikum eine Pseudo-Authentizität vorgegaukelt. Die Realität wird „gescriptet“. Sie basiert auf Einfällen von Drehbuchautoren. Das lässt für den Zuschauer nur schwer erkennen, ob es sich um reale Situationen unter Beteiligung von Polizeibeamten oder um rein fiktionale Darstellungen handelt. Eine Ausstrahlung solcher Formate, auch wenn sie als dümmlich wahrgenommen werden, kann den Medienanstalten nicht untersagt werden.

Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert die Rundfunkfreiheit und schließt eine Zensur aus. Daraus folgt u. a., dass die privaten wie auch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter in ihrer Programmauswahl autonom handeln und der Staat hierauf keinen Einfluss nehmen darf. Insofern sollten Beschwerden, die die Programminhalte betreffen, an die jeweilige Rundfunkanstalt bzw. den privaten Programmanbieter direkt gerichtet werden. In einem zweiten Schritt kann eine Programmbeschwerde bezüglich privater Programmveranstalter an die Landesmedienanstalt gerichtet werden, die die Lizenz für das beanstandete Fernsehprogramm erteilt hat. Ein zentrales Portal aller Landesmedienanstalten für die Annahme solcher Programmbeschwerden findet man im Internet unter „www.programmbeschwerde.de“.

Die Ministerpräsidentin führt nach den Bestimmungen des WDR-Gesetzes die Rechtsaufsicht über den WDR als öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt in Nordrhein-Westfalen. Hierdurch werden ihr bestimmte Befugnisse und Aufgaben eingeräumt, um beispielsweise im Einzelfall ein bestimmtes WDR-Organ auf Maßnahmen oder Unterlassungen im Betrieb des WDR hinzuweisen, die das WDR-Gesetz verletzen. Die Möglichkeit, auf Programminhalte Einfluss zuzunehmen, können und dürfen diese Befugnisse nicht umfassen. Dagegen ist die Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, sich mit Programmbeschwerden direkt an den WDR zu wenden, im WDR-Gesetz verankert. Danach hat jeder das Recht, sich mit Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm an die Anstalt zu wenden. Es ist zudem ein rundfunkspezifisches Petitionsverfahren vorgesehen.

#### **16-P-2017-16943-00**

##### Straßenbau

Die von der Stadt Wuppertal als Folge der laufenden Baumaßnahme „Neugestaltung Wuppertal Döppersberg“ mit Sperrung der B 7 eingerichtete Umlenkung des Linienbusverkehrs mit Zweirichtungsverkehr auf dem Streckenabschnitt Neumarkt - Wall ist für die Aufrechterhaltung der bestehenden Verbindung des Öffentlichen Personennahverkehrs unverzichtbar. Die hierdurch verursachten Behinderungen im Verkehrsablauf sind der sehr aufwendigen und komplexen Baustellenverkehrsführung geschuldet. Gleichwohl können nach Angaben der Stadt die von dem Petenten beschriebenen Verkehrssicherheitsprobleme nicht bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssicherheit der zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer im Bereich der Dreieckinsel auf der Rechtsabbiegespur an der Kreuzung Gathe/Morianstraße in Fahrtrichtung Neumarkt. Nach polizeilichen Angaben haben sich im Zeitraum der eingerichteten Verkehrsführung vom 28.02.2014 bis 28.02.2017 hier nachweislich keine meldepflichtigen Verkehrsunfälle mit zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmern ereignet.

Die Stadt hat sich gemeinsam mit der Polizei intensiv und wiederholt mit den Belangen der Verkehrssicherheit im Kontext der eingerichteten Baustellenverkehrsführung befasst, zusätzliche Verkehrssicherungsmaßnahmen beschlossen und umgesetzt. Dies wurde dem Petenten auch mitgeteilt.

Zu ergänzen bleibt, dass sich die derzeitige Verkehrsführung ab dem 29.05.2017 aufgrund des Baufortschritts der Neugestaltung des Döppersbergs grundlegend ändern wird und ab diesem Zeitpunkt keine Linienbusse mehr als Rechtsabbieger im Bereich der Dreieckinsel auftreten werden. Gleichzeitig entfällt auch der Zweirichtungsverkehr auf dem Streckenabschnitt Neumarkt - Wall, sodass hiernach auch die vom Petenten beklagten vermeintlichen Gefährdungen der zu Fuß gehenden Verkehrsteilnehmer nicht mehr auftreten können.

Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte und des Zeithorizonts bis zur geänderten Verkehrsführung sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2017-16947-00**

##### Forst- und Jagdwesen

Der Petent ist der Auffassung, dass die Wälder des Landesverbands Lippe nicht nachhaltig bewirtschaftet werden. Bei der Überprüfung des Sachverhalts konnte dieser Vorwurf nicht bestätigt werden.

Die Bewirtschaftung des Landesverbands Lippe ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Ein Verstoß gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft konnte nicht festgestellt werden.

#### **16-P-2017-16949-00**

##### Arbeitsförderung Personalausweis

Welches konkrete Anliegen der Petent über die allgemeine Ablehnung der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinaus verfolgt, geht aus der aktuellen Petition nicht deutlich hervor. Soweit der Petent fehlende Entscheidungen bemängelt bzw. diese für rechtswidrig hält, steht ihm der Rechtsweg (Widerspruch/Klage) offen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten das persönliche Gespräch mit dem Jobcenter. Ebenso sollte er die Pass- und Ausweisbehörde der Stadt persönlich aufsuchen, um einen Personalausweis zu beantragen. Nach § 9 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes werden Personalausweise auf Antrag ausgestellt. Die

antragstellende Person hat hierzu persönlich zu erscheinen und kann sich bei der Stellung des Antrags auch nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mangels Besitzes eines gültigen Ausweisdokuments kann der Petent derzeit seiner Ausweispflicht nicht nachkommen. Auch die Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung liegen nicht vor.

Weiterhin empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, unvoreingenommen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters zusammenzuarbeiten, insbesondere um die Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

#### **16-P-2017-16952-00** Baugenehmigungen

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sind nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuchs (BauGB), sondern Gewerbebetriebe und daher nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Der zulässigerweise errichtete Betrieb hat eine Größe von 369,01 m<sup>2</sup> genehmigter gewerblich genutzter Gebäudeflächen und ca. 400 m<sup>2</sup> genehmigter gewerblich genutzter Außenflächen. Bei der vom Petenten beabsichtigten Erweiterung des Betriebs auf 1.191 m<sup>2</sup> Gebäudefläche und 1.591 m<sup>2</sup> Außenfläche handelt es sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht um eine angemessene Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB. Dass die Bauaufsichtsbehörde des Kreises beabsichtigt, die Bauvoranfrage wegen fehlender Genehmigungsgrundlagen zu versagen, ist somit nicht zu beanstanden.

Das Vorgehen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises, sich die prüffähigen Bauvorlagen für die bereits illegal durchgeführte Betriebserweiterung auf 796 m<sup>2</sup> gewerbliche Flächen im Gebäudebestand und 1.043 m<sup>2</sup> Außenfläche vorlegen zu lassen, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da nur so geprüft werden kann, ob die vorgenommenen Erweiterungen genehmigungsfähig sind. Im Übrigen sind die vom Petenten angeführten Präzedenzfälle nicht mit dem Vorhaben des Petenten vergleichbar. Ein willkürliches Handeln der Bauaufsichtsbehörde des Kreises ist nicht zu erkennen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2017-16964-00** Weiterbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dem Wunsch des Petenten, für Bildungsurlaub in Deutschland einheitliche Rahmenregelungen zu schaffen, könne nicht entsprochen werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 03.04.2017.

#### **16-P-2017-16970-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen ein auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitetes Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Münster eingestellt worden und seine hiergegen gerichteten Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat außerdem zur Kenntnis genommen, dass dem Petenten das gerichtliche Aktenzeichen des bei dem Landgericht Münster anhängigen Strafverfahrens mitgeteilt und er auf die Veröffentlichung der Terminierungen sowie die weiteren bestehenden Möglichkeiten zu deren Kenntnisnahme hingewiesen worden ist.

#### **16-P-2017-16972-00** Rechtspflege Berufsgenossenschaften

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingestellt worden und seine hiergegen gerichtete Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit die Petition außerdem Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft betrifft, wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-16977-00**  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein durch Rollensprung verursachter Mehrverbrauch an Trinkwasser ist äußerst selten. Eine diesbezügliche Reklamation ist schwierig, da der Kunde beweisen muss, dass er das Wasser nicht verbraucht hat. Die Petentin muss nicht nur für den unerwarteten Wasserverbrauch zahlen, sondern auch die daraus ermittelten zusätzlichen Abwasserkosten tragen.

Eine Klärung ist vermutlich nur auf dem zivilrechtlichen Wege möglich.

**16-P-2017-16981-00**  
Rechtspflege  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, das in Rede stehende Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 12.08.2016 zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt war bei der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung lediglich zu prüfen, ob das Objekt der im Rahmen eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens erteilten Baugenehmigung entspricht. Nicht zu prüfen war, ob die Balkonanlage entsprechend den Vorgaben der berechneten Statik entsprechend errichtet wurde. Die am Bau Beteiligten sind zur Beachtung dieser - nicht geprüften - materiellen Anforderungen gemäß § 56 bis § 59a der Bauordnung NRW verpflichtet. Die Entscheidung über Schadenersatzansprüche wegen Baumängeln bzw. die Pflicht zu deren Beseitigung ist somit vorrangig den Zivilgerichten vorbehalten.

**16-P-2017-16983-00**  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Petition betrifft Verfahren aus dem Jahr 1986 beim Amtsgericht Bielefeld.

Soweit der Petent den Vorwurf erhoben hat, das Amtsgericht Bielefeld habe ihm auf seinen Antrag vom 27.12.2016 die entsprechenden Akten aus dem Jahre 1986 nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt und sei seiner Beschwerde vom 11.01.2017 nicht nachgekommen, dürfte sich die Beschwerde erledigt haben. Die Akte 2 C 122/86 E wurde nach intensiver Suche im Papierarchiv aufgefunden. Eine vollständige Kopie konnte dem Petenten am 23.01.2017 vom Amtsgericht Bielefeld zur Verfügung gestellt werden. Dem Anliegen des Petenten konnte daher insoweit zwischenzeitlich zum Erfolg verholfen werden.

Die beanstandeten richterlichen Maßnahmen, namentlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die vorläufige Einrichtung einer Vormundschaft, sind aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter einer Bewertung und Überprüfung

durch den Petitionsausschuss entzogen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss sieht daher insoweit keine Möglichkeit, dem weiteren Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom März 2017 nebst Anlagen.

#### **16-P-2017-16984-00** Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Krankenhausbehandlung beinhaltet im Rahmen der GKV nicht die Unterbringung in einem Einbettzimmer bei vorhandenen Mehrbettzimmern. Allerdings kann eine solche Unterbringung in der Regel als Wahlleistung in Anspruch genommen werden. Die Mehrkosten durch diese Wahlleistung müssen jedoch die Versicherten selbst - etwa durch eine Zusatzversicherung - finanzieren.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 10.04.2017.

#### **16-P-2017-17007-00** Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Hierzu hat er u. a. am 02.02.2017 ein Erörterungsgespräch in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede durchgeführt.

Er hat sich insbesondere auch über die Tatvorwürfe und den Stand des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Detmold sowie darüber

informiert, aus welchen Gründen sich der Abschluss der Ermittlungen verzögert hatte. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft am 05.04.2017 Anklage vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Bielefeld erhoben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **16-P-2017-17058-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht darüber hinaus keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petition betrifft Anträge der Petentin beim Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm auf allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin und Ermächtigung als Übersetzerin vom 25.12.2015 bzw. 18.05.2016.

Dem Begehren der Petentin, ausreichend Gelegenheit zur Vervollständigung der Anträge zu erhalten, dürfte dadurch Rechnung getragen worden sein, dass ihr der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm mit Verfügung vom 14.02.2017 eine weitere Frist zur Einreichung der fehlenden Unterlagen von sechs Monaten gewährt hat.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.04.2017.

#### **16-P-2017-17066-01** Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen. Der Petent erhält zur Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.04.2017 nebst Anlage.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

#### **16-P-2017-17080-01**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2017-17083-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2017-17088-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Soweit sich die Eingabe gegen Entscheidungen der Rentenversicherung wendet, wurde die Angelegenheit zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen. Eine verzögerte Bearbeitung auf Seiten des Sozialgerichts Köln in den in Rede stehenden Verfahren kann der Ausschuss nicht feststellen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit dem in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.03.2017 nebst Anlagen.

**16-P-2017-17095-00**Hilfe für behinderte Menschen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Soweit der Petent einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 begehrt, kann seinem Anliegen nicht entsprochen werden.

Nach der dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) ist im Jahr 2014 bei dem Petenten erstmalig ein GdB von 50 festgestellt worden. Ein Änderungsantrag des Petenten ist zunächst abgelehnt worden. Im Widerspruchsverfahren ist eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt worden. Danach wurde ein Abhilfebescheid erteilt, der GdB auf 60 erhöht und der Petent befragt, ob der Widerspruch damit erledigt ist. Eine Rückäußerung des Petenten erfolgte nicht, so dass die Bezirksregierung Münster den weitergehenden Widerspruch zurückgewiesen hat. Bei der Untersuchung sind alle vorliegenden Beeinträchtigungen erfasst und ausreichend bewertet worden. Die vom Petenten sehr ausführlich geschilderten Beschwerden sind mit dem Begriff „Rheumatische Gelenkentzündungen“ zusammengefasst und angemessen bewertet worden. Der festgestellte GdB von 60 entspricht daher der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Darüber hinaus hat die Landesregierung (MAIS) bestätigt, dass in den Schwerbehindertenverfahren mit standardisierten Textbausteinen gearbeitet wird. Es steht dabei eine Vielzahl dieser Textbausteine zur Verfügung, die sicherstellen, dass der jeweilige Einzelfall, wie hier auch, individuell begründet ist.

Ein Anlass, der Landesregierung (MAIS) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich daher nicht ergeben.

**16-P-2017-17103-00**Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Ob der Petent zum Personenkreis derjenigen Menschen gehört, die als Kinder/Jugendliche während ihrer Unterbringung in einer stationären Behinderteneinrichtung/psychiatrischen Einrichtung Unrecht und Leid erfahren haben, und deshalb möglicherweise Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat, wird über die

dafür eingerichtete Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ geprüft.

Im Falle des Petenten ist dies die Regionale Anlauf- und Beratungsstelle Westfalen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Im Einvernehmen mit dem Petitionsausschuss hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales dem LWL bereits die Unterlagen des Petenten zur weiteren Veranlassung weitergeleitet. Die unverzügliche Aufnahme der Bearbeitung seiner Anliegen ist damit sichergestellt.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des Prüfungsverfahrens und weitere Nachrichten durch den LWL abzuwarten.

#### **16-P-2017-17110-00** Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich zu dem von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalt von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) berichten lassen.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Bauplanungsrecht zur kommunalen Planungshoheit und damit zum Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gehört. Hiernach ist den Kommunen nach dem Grundgesetz garantiert, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln zu können. Aufgrund dessen ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, hierauf Einfluss zu nehmen.

Dem Wunsch des Petenten kann somit nicht entsprochen werden. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme vom MBWSV vom 16.03.2017.

#### **16-P-2017-17128-00** Bauleitplanung Tierschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage intensiv informiert.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass das Bauvorhaben im Gebiet eines bestehenden Bebauungsplans realisiert werden soll und nach Auskunft der zuständigen Wasserbehörde keine von den Petenten vermutete Verbindung des Teichs mit anderen Gewässern besteht,

sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit und Veranlassung, der Stadt einen Baustop zu empfehlen. Die umfangreichen rechtlichen Bedenken, die auch auf unterschiedlicher Bewertung der Gegebenheiten beruhen, werden sich nur in dem von den Petenten bereits angestrebten Gerichtsverfahren abschließend klären lassen.

Hinsichtlich der von den Petenten monierten geplanten Bebauung ausschließlich für vermögende Bevölkerungsschichten regt der Petitionsausschuss an, dass die Stadt auch vor dem Hintergrund der bestehenden Wohnraumknappheit prüft und gegebenenfalls mit dem Investor bespricht, ob die Möglichkeit besteht, einen Teil der Wohnungen als öffentlich geförderten Wohnraum zu errichten.

Ebenso regt der Petitionsausschuss an, dass die Stadt in Gesprächen mit dem Investor die Möglichkeit auslotet, die Abstandsflächen der Bebauung vom Teichufer auf das von den Petenten angeregte Maß zu vergrößern.

#### **16-P-2017-17130-00** Hochschulen

Dem Anliegen des Petenten ist mit dem Schreiben der Universität Duisburg-Essen vom 09.02.2017 entsprochen worden. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2017-17133-00** Hilfe für behinderte Menschen

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr Blindengeld nicht gekürzt wird, da ihr Augenleiden seit 1963 besteht und somit nicht altersbedingt ist.

Die Petentin hatte bei der Erstbewilligung des Blindengeldes im Jahr 1988 das 60. Lebensjahr bereits vollendet.

Im Jahr 1997 hat der Landesgesetzgeber die Höhe des Blindengeldes für blinde Menschen ab Vollendung des 60. Lebensjahres abgesenkt. Die Entscheidung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) zum Blindengeld entspricht daher der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Betroffene können jedoch zusätzlich zum Landesblindengeld ergänzende Blindenhilfe nach dem Zwölften Buch des

Sozialgesetzbuchs beantragen. Diese kann gewährt werden, wenn Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Einen entsprechenden Antrag hat die Petentin bislang nicht gestellt.

Der Petentin kann nur empfohlen werden, sich in diesem Zusammenhang an den LVR zu wenden, der gerne bereit ist, sie bei der Antragstellung für ergänzende Blindenhilfe zu beraten.

#### **16-P-2017-17160-00** Erschließung

Eine Nachfrage bei der Deutschen Telekom hat ergeben, dass es derzeit für die in Rede stehende Straße in Übach-Palenberg keine Ausbaupläne gibt. Leider hat das Land NRW keine Einflussmöglichkeit auf den Netzausbau durch die Telekommunikationsinfrastrukturanbieter.

In den Gebieten unseres Landes, in denen der Markt versagt und die Telekommunikationsunternehmen unterversorgte Gebiete nicht ausbauen, unterstützt das Landes die betroffenen Kreise und Kommunen mit einem Bündel von Maßnahmen. Es fördert im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes den Ausbau der Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen im ländlichen Raum. Mit dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm Infrastrukturrichtlinie (RWP) wird die Breitbandversorgung von Gewerbegebieten und Unternehmen gefördert. Das Förderprogramm zum Breitbandausbau (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) wird vom Land kofinanziert. Durch Breitband.NRW bietet das Land Kreisen und Kommunen fachlichen Rat und Unterstützung.

Voraussetzung für eine Förderung durch das Land ist ein entsprechender Förderantrag der Kommune, der in der Regel auf einem Angebot zum Netzausbau eines Infrastrukturanbieters basiert.

Im Kreis Heinsberg ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH mit dem Breitbandausbau befasst. Unter der Rufnummer 02452/13-1822 steht dem Petenten ein Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **16-P-2017-17172-01**

#### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 07.03.2017 verbleiben.

#### **16-P-2017-17181-00** Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Klinikpersonal Gespräche mit dem Petenten führt, um eine Klärung herbeizuführen und somit den Weg für eine vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung zu bahnen.

Die Beschwerden des Petenten haben sich nicht bestätigt. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

#### **16-P-2017-17182-00** Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Witwenrente der Petentin aufgrund des Bezugs ihrer eigenen Altersrente zu kürzen, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Eine Witwenrente soll lediglich eine Unterhaltersatzfunktion erfüllen und genießt dementsprechend nicht den gleichen Schutz wie eine Versichertenrente (z. B. Altersrente), die als Lohnersatzleistung gezahlt wird. Es wird dabei unterstellt, dass bei einem ausreichend hohen (eigenem) Einkommen eine Unterhaltersatzleistung wie die Witwenrente nicht bzw. nicht mehr im vollen Umfang erforderlich ist. Sofern daher ein ausreichend hohes Einkommen z. B. durch eine eigene Altersrente erzielt wird, ist die Witwenrentenzahlung grundsätzlich zu kürzen.

Die vom Rentenversicherungsträger durchgeführte Einkommensanrechnung auf die Witwenrente der Petentin erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

**16-P-2017-17280-00**Hochschulen  
Lehrerausbildung

Die Benotung der Prüfungsleistung ist zwischenzeitlich erfolgt. Zu einer Studienverzögerung ist es nicht gekommen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2017-17351-00**Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent Jubiläumszuwendungsleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Jubiläumszuwendungsverordnung - JZV) i.d.F. vom 10.01.2017 nicht nachträglich beanspruchen kann.

Die vierzigjährige Dienstzeit hat der Petent bereits am 01.04.2015 vollendet. Die zum 01.07.2016 in Kraft getretene JZV entfaltet keine weitere Rückwirkung. Da die vorstehend benannte Rechtsgrundlage auch kein weiteres Ermessen eröffnet, kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

**16-P-2017-17358-00**Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, die Anrechnung einer Beitragszeit vom 01.02.1962 bis 30.09.1967 und die Neufeststellung der Regelaltersrente mangels Glaubhaftmachung einer Beitragszahlung abzulehnen, ist zurzeit Gegenstand eines Berufungsverfahrens vor dem Landessozialgericht in Essen.

Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Somit bleibt der Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten.

**16-P-2017-17366-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Ausweislich der Auskunft der Bezirksregierung Düsseldorf konnte den Petenten für ihren älteren Sohn inzwischen die Beschulung an der gewünschten, zur Wohnung nächstgelegenen Gesamtschule angeboten werden. Die Familie hat dieses Angebot angenommen.

Damit ist dem Anliegen entsprochen.

**16-P-2017-17412-00**Hochschulen

Dem Anliegen des Petenten, die Prüfungsverfahren an nordrhein-westfälischen Hochschulen grundsätzlich zu anonymisieren, kann nicht entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass anonymisierte Prüfungsverfahren grundsätzlich wünschenswert sind, um sachfremde Erwägungen in der Benotung einer Hochschulprüfung schon im Ansatz auszuschließen. Deshalb hat der Gesetzgeber es den Hochschulen überlassen, sich je nach den Umständen des einzelnen Studiengangs für oder gegen ein solches Verfahren zu entscheiden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 04.04.2017.

**16-P-2017-17620-00**Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass derzeit nicht beabsichtigt ist, eine Gesetzesinitiative zu empfehlen, die auf eine Neubewertung der

Leitungsfunktion großer Berufskollegs gerichtet ist.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.03.2017.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

#### **16-P-2017-17622-00**

##### Abschiebehäft

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die ihr zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe wurden bereits im Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft. Wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes, welche durch das BAMF wahrgenommen wird, sind diese einer Kontrolle seitens des Petitionsausschusses nicht zugänglich. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen kommt aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2017-17688-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2017-17707-00**

##### Strafvollzug

Dem Wunsch des Petenten wurde entsprochen. Er hat am 19.04.2017 aus einem gewährten Langzeitausgang heraus eigenständig seine weitere Haft in Berlin angetreten.

#### **16-P-2017-17708-00**

##### Strafvollzug

Eine länderübergreifende Verlegung des Petenten in die genannte Justizvollzugsanstalt ist nicht möglich. Der Petent hat die Eingabe daher für erledigt erklärt.

#### **16-P-2017-17895-00**

##### Wohngeld

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Verfahrensweise der Wohngeldstelle nicht zu beanstanden ist.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung ist nach den bundesgesetzlichen Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) stets eine Prognose des im Wohngeldbewilligungszeitraum zu erwartenden Einkommens durchzuführen. Da das monatliche Gesamteinkommen auf der Grundlage eines Jahreseinkommens ermittelt wird, ist das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochzurechnen. Die Hochrechnung auf ein Jahreseinkommen erfolgt, damit das Einkommen monatlich abgebildet werden kann.

Würde man die in den zehn Monaten vom 01.03.2016 bis 31.12.2016 tatsächlich bezogenen 1.220,00 Euro der Wohngeldberechnung als Jahreseinkommen zugrunde legen, würden sich bei der anschließenden Berechnung des monatlichen Einkommens 101,66 Euro ergeben, die die tatsächlichen monatlichen Einkommensverhältnisse in diesem Zeitraum von zehn Monaten (durchschnittlich 122,00 Euro) falsch wiedergeben. Die Wohngeldstelle hat daher die Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, die die Petentin zum Zeitpunkt der Kenntnis der Wohngeldstelle von der Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung bereits erzielt hatte (Monate März bis August 2016), auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Hierbei wurden die in diesen Monaten erzielten Einkünfte addiert und durch die Anzahl der tatsächlichen Monate (sechs) geteilt. Das Ergebnis wurde dann mit zwölf multipliziert. Die Wohngeldstelle hat dabei zutreffend die Monate Januar und Februar 2016 nicht berücksichtigt, da diese nicht von dem neuen Bewilligungszeitraum (ab 01.03.2016) umfasst werden. Auch unter Zugrundelegung der bis Dezember 2016 erzielten Einkünfte ergäbe sich bei einer Hochrechnung auf zwölf Monate ein jährlicher Betrag von 1.464,00 Euro, der damit noch um 4,00 Euro höher wäre als der

von der Wohngeldstelle zugrunde gelegte Betrag (1.460,00 Euro).

Im Übrigen können die entstandenen Übersetzungskosten im Rahmen der Wohngeldberechnung nicht übernommen werden, da das WoGG eine einkommensmindernde Berücksichtigung solcher Kosten nicht vorsieht.

#### **16-P-2017-17901-00**

##### Strafvollzug Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat dabei von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Ratenzahlungsgesuch des Petenten in dem Vollstreckungsverfahren 150 Js 324/16 V abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **16-P-2017-17910-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Schwerte die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse am Friedrich-Bährens-Gymnasium zur Sicherstellung der Beschulung von Schwerter und Iserlohner Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 beantragt und die Bezirksregierung dem zugestimmt hat. Damit können Kinder aus Dortmund-Holzen am Ruhrtal-Gymnasium in Schwerte aufgenommen werden.

#### **16-P-2017-17911-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Schwerte die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse am Friedrich-Bährens-Gymnasium zur Sicherstellung der Beschulung von Schwerter und Iserlohner Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 beantragt und die Bezirksregierung dem zugestimmt hat. Damit

können Kinder aus Dortmund-Holzen am Ruhrtal-Gymnasium in Schwerte aufgenommen werden.

#### **16-P-2017-17912-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt. Er nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Stadt Schwerte die Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse am Friedrich-Bährens-Gymnasium zur Sicherstellung der Beschulung von Schwerter und Iserlohner Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2017/2018 beantragt und die Bezirksregierung dem zugestimmt hat. Damit können Kinder aus Dortmund-Holzen am Ruhrtal-Gymnasium in Schwerte aufgenommen werden.

#### **16-P-2017-18061-00**

##### Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2017-18149-00**

##### Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll.

Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Die Höhe der Hundesteuer liegt im satzungsmässigen Ermessen der Gemeinde und wird als ein jährlich absoluter Geldbetrag pro Hund in der Hundesteuersatzung ausgewiesen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.04.2017.

**16-P-2017-18336-00**

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2017-18360-00**

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18416-00**

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**16-P-2017-18422-00**

Zivilrecht

Die Petition betrifft eine arbeitsrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Zuständig hierfür sind die Arbeitsgerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2017-18423-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Zuständig für die Strafverfolgung sind Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, an die der Petent sich mit seiner Eingabe ebenfalls

wendet. Deren Tätigkeit kann durch den Petitionsausschuss nicht vorgegriffen werden.

Da der Petent sich gleichzeitig an mehrere Stellen im Sinne des § 97 Abs. 4 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen wendet, weist der Ausschuss die Petition zurück.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Petent sich im Anschluss mit etwaigen Bitten oder Beschwerden gegen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden erneut an den Petitionsausschuss wenden kann.

**16-P-2017-18425-00**

Zivilrecht

Die Petition betrifft eine zivilrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Zuständig hierfür sind die Zivilgerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2017-18430-00**

Jugendhilfe

Die Petition wird gemäß § 97 Abs. 4, Buchstabe c der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen, da sie gleichzeitig mehreren Stellen vorgelegt wurde.

**16-P-2017-18435-00**

Untersuchungshaft

Der Petent beklagt sich über die aus seiner Sicht unbefriedigende Gesamtsituation in der zur Justizvollzugsanstalt Willich I gehörenden Zweiganstalt Mönchengladbach. Seine Beschwerde wird von weiteren Inhaftierten unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat die Petition in der Zweiganstalt erörtert. Der Petent wurde angehört. Er hat bei der Konkretisierung seines Vorbringens vor allem auf Defizite bei der

Einhaltung der in §§ 11 und 12 des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen formulierten Rechte hingewiesen.

Auch wenn der Ausschluss oder die Einschränkung bestimmter Rechte vor allem dem Umstand geschuldet sind, dass die Zweiganstalt erst vor einigen Monaten wieder in Betrieb genommen wurde, sollten insbesondere die Gelegenheiten der Inhaftierten zur Freizeitbeschäftigung verbessert werden. Es wird angeregt, noch einmal nach Wegen zu suchen, den vorhandenen Freizeitraum wieder zu nutzen, den Medienbestand der lokalen Bücherei zu erweitern und den gemeinschaftlichen Fernsehempfang zu verbessern. Außerdem ist alsbald eine Hausordnung zu erlassen, damit die Inhaftierten besser als bisher über sie betreffende Regelungen und Möglichkeiten informiert werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Zweiganstalt demnächst ein weiterer „Sportbediensteter“ zur Verfügung stehen wird. Die Hafttraumfenster werden im Rahmen einer laufenden Maßnahme schrittweise erneuert. Es wird weiter darauf hingewirkt, dass die Umschlusszeiten - soweit vollzugliche Geschehnisse nicht entgegenstehen - eingehalten werden und es ist sichergestellt, dass Anträge ordnungsgemäß behandelt werden. Das Recht auf Besuch wird erfüllt. Langzeitbesuche können - nach Zulassung - in der Hauptanstalt stattfinden.

Der Petitionsausschuss bittet zu prüfen, ob die Gemeinschaftsdusche erneuert werden muss. Sollte dies der Fall sein, sollten die notwendigen Schritte dazu umgehend eingeleitet werden.

#### **16-P-2017-18451-00**

##### Abschiebehaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Klageverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nach Art. 97 des Grundgesetzes

und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Es besteht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2017-18465-00**

##### Eisenbahnwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2017-18473-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die Petition betrifft privatrechtliche Angelegenheiten, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Für deren Klärung sind allein die ordentlichen Gerichte zuständig.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

#### **16-P-2017-18474-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt gemäß § 9 des Rechtspflegergesetzes für die Entscheidungen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger.

#### **16-P-2017-18475-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Ausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Der Petition des Petenten ist ein solches Anliegen nicht zu entnehmen. Sie wird daher gemäß § 97 Abs. 3 Buchst. c) der Geschäftsordnung des Landtags zurückgewiesen.

**16-P-2017-18478-00**  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18489-00**  
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18497-00**  
Pflegeversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18499-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und die Rechtslage geprüft.

Ein Aufenthaltsrecht nach § 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) kommt wegen der nicht vorliegenden Mindestaufenthaltszeit nicht in Betracht. Für einen Aufenthalt aus humanitären Gründen gem. § 25 Abs. 5 AufenthG liegen die Voraussetzungen ebenfalls nicht vor. Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2017-18500-00**  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2017-18512-00**  
Geld- und Kreditwesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18543-00**  
Arbeitsförderung  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18547-00**  
Jugendhilfe  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe der Petentin zur Kenntnis genommen.

Die Petentin setzt sich für die Kinder einer anderen Petentin ein, deren Petition noch in Bearbeitung ist.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2017-18548-00**  
Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-18601-00**  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat von dem Vorbringen des Petenten Kenntnis genommen. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, weiter tätig zu werden.

